

# **Geschäftsbedingungen Transport**

der

BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover

vom 1. Juli 2004

## **Präambel**

BEB Erdgas und Erdöl GmbH (im Folgenden „*BEB*“ genannt), vertreten durch BEB Transport & Speicher Service GmbH, ist Eigentümerin und/oder Betreiberin eines *Gastransportsystems*. *BEB* gewährt Dritten den Zugang zu ihrem *Gastransportsystem* für den Transport von *Erdgas*. Die nachfolgenden Regelungen enthalten die Geschäftsbedingungen der *BEB* für den Transport von *Erdgas* und die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen (im Folgenden „*GBT*“ genannt) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Transport und die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen werden von *BEB* nach den jeweiligen zwischen ihr und dem Transportkunden abgeschlossenen *Verträgen* erbracht. Jeder *Vertrag* beruht auf den folgenden *GBT* in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden *Vertrages* jeweils gültigen Fassung.

Abweichungen von den *GBT* sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der *BEB* wirksam.

## **Artikel 1 Einleitung**

Es gelten die in Anlage 1 sowie anderweitig in diesen *GBT* genannten Definitionen. Definierte Begriffe sind in Kursivschrift hervorgehoben. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

## **Artikel 2 Anwendungsbereich**

Diese *GBT* enthalten die Bedingungen für den Abschluss und die Durchführung folgender Verträge, nach denen *BEB* den Transport von *Erdgas* in ihrem *Gastransportsystem* und die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen erbringt:

- *Kapazitätsvertrag*,
- *Portfoliovertrag*,
- *Erweiterter Bilanzausgleichsvertrag*.

## **Artikel 3 Qualifizierter Transportkunde**

1. Um einen *Vertrag* abschließen zu können, muss der Transportkunde *qualifizierter Transportkunde* sein.
2. Ein *qualifizierter Transportkunde* ist jede *Partei*, die
  - a) eine ausreichende Bonität aufweist oder eine angemessene Sicherheit gemäß Anlage 11 zur Verfügung gestellt hat,
  - b) gegen Haftpflichtrisiken mit einer Haftpflichtversicherung gemäß Artikel 30 versichert ist,

- c) in der Lage ist und sich verpflichtet, als vernünftiger und umsichtiger Nutzer im Hinblick auf die Integrität des *Gastransportsystems* und die jeweiligen Interessen anderer *qualifizierter Transportkunden* zu handeln,
  - d) im Besitz der erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen ist und
  - e) gegenüber *BEB* den Nachweis erbracht hat, dass die Anforderungen aus lit. a) bis lit. d) erfüllt sind.
3. *BEB* darf einer *Partei* die Anerkennung als *qualifizierter Transportkunde* nicht in unbilliger Weise vorenthalten. In jedem Fall, der die Eignung eines Transportkunden als *qualifizierten Transportkunden* gemäß Ziffer 2, lit. a) bis lit. e), beeinträchtigen kann, einschließlich des Wechsels von Anteilseignern, Inhabern oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, jedoch ohne auf diese Fälle beschränkt zu sein, hat der Transportkunde *BEB* unverzüglich die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen, verbunden mit der Bestätigung, dass seine Eignung als *qualifizierter Transportkunde* fortbesteht.
4. Kommt ein Transportkunde den Anforderungen nach Ziffer 3 nicht nach, verliert er den Status als *qualifizierter Transportkunde* und *BEB* ist berechtigt, den *Vertrag* gemäß Artikel 29 zu kündigen.

#### **Artikel 4 Kapazitätsvertrag**

1. Der Transportkunde ist, vorbehaltlich des Artikels 13, berechtigt, *Kapazität* an den *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* für den Transport von *Erdgas* im *Gastransportsystem* durch Abschluss eines *Kapazitätsvertrages* mit *BEB* zu kontrahieren. Der Transportkunde ist verpflichtet, den jeweiligen *Einspeisekapazitätstarif* und/oder *Kapazitätsausspeisetarif* für die von *BEB* zur Verfügung gestellte *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* gemäß Artikel 24 Ziffer 1 zu zahlen.
2. *BEB* veröffentlicht für jeden *Einspeisepunkt* und jeden *Ausspeisepunkt* einen *Referenzbrennwert*, der dem Transportkunden die Umrechnung zwischen kWh/h und m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ) ermöglicht und bei der Berechnung der Tarife gemäß Artikel 24 sowie bei der Berechnung von Kapazitätsüberschreitungen gemäß Artikel 15 verwendet wird. *BEB* wird ab dem 1. September 2004 auf Verlangen des Transportkunden die *historischen Brennwerte* der vergangenen drei (3) Jahre für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* angeben.
3. Solange und soweit feste *Kapazität* zur Verfügung steht, können *Einspeisekapazitäten* und/oder *Ausspeisekapazitäten* nur auf fester Basis kontrahiert werden.
4. Sofern und soweit feste *Kapazität* nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Transportkunde die *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* auf unterbrechbarer Basis kontrahieren. Die in Anlage 8 festgelegten Regeln sind auf alle kontrahierten unterbrechbaren *Kapazitäten* anzuwenden. Der Transportkunde ist verpflichtet, für unterbrechbare *Kapazitäten* den *unterbrechbaren Kapazitätstarif* gemäß Artikel 24 Ziffer 2 zu zahlen.
5. Der Transportkunde kann die *Einspeisekapazität* und/oder die *Ausspeisekapazität* unabhängig voneinander kontrahieren. Dies gilt nicht, sofern es sich um *Kurzstreckenskapazitäten* gemäß Artikel 5 handelt.

6. *BEB* stellt feste *Einspeisekapazität* und/oder *Ausspeisekapazität* auf der Grundlage ihres *Gastransportsystems* und weiterer Flexibilitätsdienstleistungen (z.B. *Mindestflusssdienstleistungen*), die *BEB* von Dritten auf fester Basis vertraglich zugesichert wurden, zur Verfügung.
7. Um *Transportdienstleistungen* in Anspruch nehmen zu können, ist der Transportkunde verpflichtet, einen oder mehrere *Portfolioverträge* gemäß Artikel 7 abzuschließen.

## **Artikel 5 Kurzstreckenkapazität**

1. *Kapazität* an einem bestimmten *Einspeisepunkt* und einem bestimmten *Ausspeisepunkt*, die in kurzer Entfernung zueinander liegen, kann von *BEB* nach eigenem Ermessen als kontrahierbare *Kurzstreckenkapazität* ausgewiesen werden. Die jeweiligen *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* werden von *BEB* veröffentlicht. Artikel 34 findet bei Einführung und/oder Änderung derartiger *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* entsprechend Anwendung.
2. Der Transportkunde ist verpflichtet, für die kontrahierte *Kurzstreckenkapazität* den *Kurzstreckentarif* gemäß Artikel 24 Ziffer 3 zu zahlen.
3. Bezüglich der *Kurzstreckenkapazität* gelten diese *GBT* mit folgenden Abweichungen:
  - a) Artikel 4 und Artikel 13 sind nur unter der Voraussetzung anwendbar, dass *Kurzstreckenkapazitäten* für mindestens drei (3) Jahre kontrahiert werden.
  - b) Artikel 4 Ziffer 5 findet keine Anwendung. *Kurzstreckenkapazitäten* an *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* können nur zusammen und in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander sowie mit identischen *Kapazitäten* an den entsprechenden *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* kontrahiert werden.
  - c) Artikel 7 ist nur unter der Voraussetzung anwendbar, dass ausschließlich *Kurzstreckenkapazitäten* mit identischen *Einspeisepunkten* und identischen *Ausspeisepunkten* in ein *Portfolio* eingebracht werden dürfen und dass *virtuelle Einspeisepunkte* und/oder *virtuelle Ausspeisepunkte* sowie andere *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte* nicht in ein derartiges *Portfolio* eingebracht werden dürfen.
  - d) Artikel 10 und Artikel 12 finden in Bezug auf *Basisbilanzausgleich* und *erweiterten Bilanzausgleich* keine Anwendung.

## **Artikel 6 Kapazitätsverlagerung**

1. Der Transportkunde kann *BEB* auffordern, ihm für einen gewissen Zeitraum die Nutzung von kontrahierten *Kapazitäten* an alternativen *Einspeisepunkten* oder alternativen *Ausspeisepunkten* innerhalb einer bestimmten *Einspeisezone* oder einer bestimmten *Ausspeisezone* („*Kapazitätsverlagerung*“) zu bewilligen. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Bewilligung der *Kapazitätsverlagerung* und zu deren Nutzung sind in Anlage 6 festgelegt. Sofern und soweit *BEB* eine *Kapazitätsverlagerung* gemäß Ziffer 2 bewilligt hat, kann der Transportkunde zu jeder Stunde eines *Gaswirtschaftstages* die kontrahierte *Kapazität* zwischen dem ursprünglichen *Einspeisepunkt* und dem alternativen *Einspeisepunkt* oder zwischen dem ursprünglichen *Ausspeisepunkt* und dem alternativen *Ausspeisepunkt* teilweise oder ganz verlagern. Die *Kapazitätsverlagerung* erhöht nicht die am ursprünglichen *Einspeisepunkt* oder am ursprünglichen *Ausspeisepunkt* kontrahierte *Kapazität*.

2. *BEB* bewilligt, vorbehaltlich der *Implementierungsfrist* gemäß Artikel 13 Ziffer 4, eine *Kapazitätsverlagerung*, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) die *Kapazität*, die für die geforderte *Kapazitätsverlagerung* benötigt wird, steht an dem alternativen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* zur Verfügung und
  - b) die *Kapazitätsverlagerung* ist technisch durchführbar.

Die Vereinbarung über eine *Kapazitätsverlagerung* erfolgt zwischen *BEB* und dem Transportkunden gemäß dem in Anlage 6 beschriebenen Verfahren durch Unterzeichnung einer Nebenvereinbarung zum *Kapazitätsvertrag*. Die vom Transportkunden unterzeichnete Nebenvereinbarung über die *Kapazitätsverlagerung* muss *BEB* unter Einhaltung der *Implementierungsfrist* rechtzeitig vor dem vorgesehenen *Starttag* zugehen.

3. Die *Kapazitätsverlagerung* kann im Rahmen der hierfür an dem alternativen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* vereinbarten *Kapazität* zu jeder Stunde durch *Nominierung* gemäß Artikel 14 erfolgen.
4. Würde eine *Kapazitätsverlagerung* bei *BEB* zu Mehraufwand führen, einschließlich des Vorziehens von Investitionen, wird *BEB* den Transportkunden hierauf vor Vertragsabschluss hinweisen. Sofern der Transportkunde dennoch seine Nachfrage nach dieser *Kapazitätsverlagerung* bestätigt, gehen die durch den Mehraufwand entstehenden Kosten zu Lasten des Transportkunden.
5. Der Transportkunde ist verpflichtet, im Falle der *Kapazitätsverlagerung* im Umfang der verlagerten *Kapazität* den jeweils höheren *Einspeisekapazitätstarif* für den ursprünglichen *Einspeisepunkt* oder für den alternativen *Einspeisepunkt* und/oder den jeweils höheren *Ausspeisekapazitätstarif* für den ursprünglichen *Ausspeisepunkt* oder für den alternativen *Ausspeisepunkt* zu zahlen.
6. Der Transportkunde ist verpflichtet, für die *Kapazitätsverlagerung* ein Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 7, lit. b), zu zahlen.

## **Artikel 7 Portfoliovertrag**

1. Der Transportkunde kann seine unter einem oder unter mehreren *Kapazitätsverträgen* kontrahierte *Kapazität* und/oder seinen unter einem oder mehreren *erweiterten Bilanzausgleichsverträgen* kontrahierten *erweiterten Bilanzausgleich* jeweils ganz oder teilweise, vorbehaltlich Ziffer 6, durch den Abschluss eines *Portfoliovertrages* mit *BEB* in ein *Portfolio* einbringen. Dabei müssen für alle eingebrachten *Kapazitäten* und/oder eingebrachte *erweiterte Bilanzausgleiche* die gleichen *GBT* Anwendung finden. Jedes *Portfolio* muss *Kapazität* an mindestens einem *Einspeisepunkt* und *Kapazität* an mindestens einem *Ausspeisepunkt* beinhalten. Ausreichend im Sinne des vorherigen Satzes ist auch die Einrichtung eines *virtuellen Einspeisepunktes* und eines *virtuellen Ausspeisepunktes*. Ein *Portfolio* kann *Kapazitäten* und/oder *erweiterte Bilanzausgleichskapazitäten* eines oder mehrerer Transportkunden enthalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, für jede Veränderung des *Portfolios* (z.B. Einbringung zusätzlicher *Kapazitäten* in oder Herausnahme von *Kapazität* aus einem *Portfolio*) sowie für jede Einrichtung eines *Shippercodepaares* ein Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 7, lit. a) zu zahlen.
2. Alle *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* sowie der *erweiterte Bilanzausgleich* eines *Portfolios* dürfen entweder nur im *H-Gastransportsystem*, nur im *L-Gastransportsystem* oder nur im *LL-Gastransportsystem* liegen.

3. Mit dem Abschluss des *Portfoliovertrages* ist *BEB* verpflichtet, für die Transportkunden des entsprechenden *Portfolios* die *Transportdienstleistungen* gemäß Artikel 9 zu erbringen.
4. Der Transportkunde kann für jedes *Portfolio* nur einen einzigen *virtuellen Einspeisepunkt* und/oder nur einen einzigen *virtuellen Ausspeisepunkt* vertraglich vereinbaren, über den er *Erdgas* zwischen verschiedenen *Portfolios* übertragen kann. Eine Übertragung ist nur zwischen *Portfolios* möglich, deren *virtueller Einspeisepunkt* und *virtueller Ausspeisepunkt* entweder nur im *H-Gastransportsystem*, nur im *L-Gastransportsystem* oder nur im *LL-Gastransportsystem* liegen. Die stündlichen *Nominierungen* für *virtuelle Einspeisepunkte* und *virtuelle Ausspeisepunkte* müssen für sämtliche vierundzwanzig (24) Stunden des *Gaswirtschaftstages* denselben Wert aufweisen. Die *Allokation* erfolgt anschließend durch Deklaration auf Basis der nominierten Werte. Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Implementierung eines *virtuellen Einspeisepunktes* und/oder eines *virtuellen Ausspeisepunktes* und die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen ein Entgelt gemäß Artikel 24 Absatz 7, lit. d) und für die Übertragung von *Erdgasmengen* über den *virtuellen Einspeisepunkt* oder den *virtuellen Ausspeisepunkt* ein Entgelt gemäß Artikel 24 Ziffer 7, lit. e) zu zahlen.
5. Alle Transportkunden, die *Parteien* eines *Portfoliovertrages* sind, sind in Bezug auf sämtliche Rechte als Gesamtgläubiger gemeinschaftlich berechtigt und haftbar als Gesamtschuldner gemeinschaftlich in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen, insbesondere für die sich aus den *Transportdienstleistungen* und den hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen innerhalb des *Portfolios* ergebenden Entgelte.
6. *BEB* wird rechtzeitig bestimmte *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte*, deren *Kapazitäten* nicht in ein *Portfolio* eingebracht werden können sowie diesbezügliche Änderungen bekannt geben. Artikel 34 findet bei der Bekanntgabe neuer oder Änderungen bei bereits bekannt gegebenen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* Anwendung.
7. Ein *Portfoliovertrag*, der *Kurzstreckenkapazitäten* beinhaltet, unterliegt den Beschränkungen nach Artikel 5 Ziffer 3, lit. c).

## **Artikel 8 Portfoliomanager**

1. Für jedes *Portfolio* haben die Transportkunden, die *Parteien* des *Portfoliovertrages* sind, einen *Portfoliomanager* zu bestellen. Beinhaltet ein *Portfolio* nur die *Kapazitäten* eines einzigen Transportkunden, gilt dieser Transportkunde, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, als der *Portfoliomanager*.
2. Vor der Bestellung zum *Portfoliomanager* hat die betreffende Person einen Kommunikationstest, wie im *Operating Manual* beschrieben, zu bestehen. Der *Portfoliomanager* ist verpflichtet, als vernünftiger und umsichtiger Vertreter der Transportkunden unter Berücksichtigung der Integrität des *Gastransportsystems* und der jeweiligen Interessen aller *qualifizierten Transportkunden* zu handeln.
3. Der *Portfoliomanager* handelt als alleiniger Vertreter und Empfangsbevollmächtigter im Namen und für Rechnung der Transportkunden und gibt für diese alle Willenserklärungen bezüglich vertraglicher Rechte und/oder Pflichten aus dem *Portfoliovertrag* und allen hiermit zusammenhängenden *Dienstleistungen* ab. Der *Portfoliomanager* ist insbesondere allein verantwortlich für die im Rahmen eines *Portfolios* erforderliche *Nominierung* der *Transportdienstleistungen*. Jedwede Erklärung der *BEB*, die dem *Portfoliomanager* zugeht, gilt als jedem Transportkunden zugegangen, der *Partei* des *Portfoliovertrages* ist.

4. *BEB* nimmt für alle im Rahmen des *Portfolios* erbrachten *Transportdienstleistungen* und alle hiermit zusammenhängenden *Dienstleistungen* die Abrechnung gemäß Artikel 26 gegenüber dem *Portfoliomanager* vor. Sämtliche Zahlungen des *Portfoliomanagers* erfolgen im Namen und auf Rechnung der Transportkunden, die *Partei* des *Portfoliovertrages* sind.

### **Artikel 9 Transportdienstleistung**

1. Mit dem Abschluss eines *Portfoliovertrages* ist *BEB* verpflichtet, *Transportdienstleistungen* gemäß der Ziffern 2 bis 8 zu erbringen.
2. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom *Portfoliomanager* gemäß Artikel 14 nominierten Erdgasmengen am *Einspeisepunkt* auf der Basis der kontrahierten *Kapazitäten* und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen *Portfoliovertrages* bereitzustellen und deren Übergabe an *BEB* in Übereinstimmung mit der jeweiligen *Nominierung* zu bewirken.
3. *BEB* ist verpflichtet, die gemäß Ziffer 2 nominierten und am *Einspeisepunkt* übergebenen Erdgasmengen zeitgleich und mit gleichem *Energieinhalt* zu übernehmen.
4. *BEB* ist verpflichtet, die vom *Portfoliomanager* gemäß Artikel 14 am *Ausspeisepunkt* für die Entnahme nominierten Erdgasmengen auf der Basis der kontrahierten *Kapazitäten* zeitgleich und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen *Portfoliovertrages* zu übergeben. Sofern der Transportkunde die nominierten Erdgasmengen nicht gemäß Ziffer 2 am *Einspeisepunkt* übergeben hat, ist *BEB* zur dementsprechenden Kürzung der Übergabemenge am *Ausspeisepunkt* berechtigt.
5. Der Transportkunde ist verpflichtet, die gemäß Ziffer 4 vom *Portfoliomanager* nominierten und von *BEB* am *Ausspeisepunkt* bereitgestellten Erdgasmengen zu entnehmen.
6. Die Übernahme und die Übergabe von Erdgasmengen gemäß Ziffern 3 und 4 kann davon abhängen, dass der Transportkunde an den jeweiligen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* eine *Mindestflussmenge* gewährleistet. Die *Mindestflussmenge* wird, soweit erforderlich, im *Kapazitätsvertrag* festgelegt.
7. Die Nämlichkeit des *Erdgases* braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Erdgasmengen kann zusammen mit anderen Erdgasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.
8. Die Bereitstellung und die Entnahme kann auch im Namen des Transportkunden durch einen vernünftig und umsichtig agierenden Dritten vorgenommen werden.

### **Artikel 10 Differenzmengen und Dienstleistungen des Basisbilanzausgleiches**

1. Um Differenzmengen zu vermeiden, hat der Transportkunde sicherzustellen, dass innerhalb eines jeden *Portfolios* für jede Stunde die gesamte Erdgasmenge in kWh, die in das *Gastransportsystem* im Rahmen der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazitäten* an den *Einspeisepunkten* und/oder dem *virtuellen Einspeisepunkt* übergeben wird („*stündliche Einspeisemenge*“), der gesamten Erdgasmenge in kWh entspricht, die dem *Gastransportsystem* im Rahmen der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazitäten* an den *Ausspeisepunkten* und/oder dem *virtuellen Ausspeisepunkt* entnommen wird („*stündliche Ausspeisemenge*“).

*BEB* wird über sämtliche *stündlichen Einspeisemengen* und *stündlichen Ausspeisemengen* für jedes *Portfolio* Buch führen („Gaskonto“).

2. *BEB* gewährt dem Transportkunden nach Können und Vermögen einen *Basisbilanzausgleich* innerhalb der *maximalen stündlichen Toleranz* und der *maximalen kumulativen Toleranz* des jeweiligen *Portfolios*, sofern die *stündlichen Differenzmengen* und die *kumulativen Differenzmengen* des Transportkunden ausschließlich auf objektiv unvermeidbaren, strukturell nicht planbaren Lastschwankungen beruhen. Für alle ausschließlich mit einem Kraftwerk verbundenen *Ausspeisepunkte* gewährt *BEB* einen *Basisbilanzausgleich* erst, nachdem eine individuelle hydraulische Bewertung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist.

Der Transportkunde ist nicht berechtigt, die kontrahierte *Einspeisekapazität* und/oder die kontrahierte *Ausspeisekapazität* innerhalb eines *Portfolios* zu überschreiten.

3. Zur Bestimmung der *stündlichen Differenzmengen* pro *Portfolio* werden die *stündlichen Einspeisemengen* und die *stündlichen Ausspeisemengen* fortlaufend im *Gaskonto* saldiert.

Die *maximale stündliche Toleranz* pro *Portfolio* ist der jeweils geringere Wert, der sich aus einem Vergleich zwischen +/- 15% der *anwendbaren stündlichen Kapazität* einerseits und +/- 500.000 kWh/h andererseits ergibt.

Die *anwendbare stündliche Kapazität* pro *Portfolio* ist der geringere Wert, der sich aus einem Vergleich zwischen der Summe der *Einspeisekapazitäten* multipliziert mit dem jeweiligen *Referenzbrennwert* einerseits und der Summe der *Ausspeisekapazitäten* multipliziert mit dem jeweiligen *Referenzbrennwert* andererseits ergibt.

4. Zur Bestimmung der *kumulativen Differenzmengen* pro *Portfolio* werden die *stündlichen Differenzmengen* fortlaufend im *Gaskonto* kumuliert.

Die *maximale kumulative Toleranz* pro *Portfolio* ist der geringere Wert, der sich aus einem Vergleich zwischen +/- 2% der *anwendbaren stündlichen Kapazität* multipliziert mit vierundzwanzig (24) Stunden einerseits und +/- 4.000.000 kWh andererseits ergibt. Solange die im *Operating Manual* beschriebene Vorlaufzeit für *Renominierungen* mehr als zwei (2) Stunden beträgt, ist die *maximale kumulative Toleranz* der geringere Wert, der sich aus einem Vergleich zwischen +/- 5% der *anwendbaren stündlichen Kapazität* multipliziert mit vierundzwanzig (24) Stunden einerseits und +/- 4.000.000 kWh andererseits ergibt.

5. *Stündliche Differenzmengen*, die die *maximale stündliche Toleranz* gemäß Ziffer 3 derart überschreiten, dass die *stündlichen Ausspeisemengen* größer sind als die *stündlichen Einspeisemengen*, erzeugen eine *positive stündliche Differenzmenge*. Die *Überschreitungsperiode* umfasst die Stunde, in der die *maximale stündliche Toleranz* das erste Mal überschritten wurde und die folgenden dreiundzwanzig (23) Stunden. Eine neue *Überschreitungsperiode* kann nicht während einer noch andauernden *Überschreitungsperiode* beginnen.
6. Der Transportkunde ist verpflichtet, den *Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen* nur für die höchste *positive stündliche Differenzmenge* innerhalb derselben *Überschreitungsperiode* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. a), zu zahlen.
7. Treten innerhalb einer *Überschreitungsperiode* eine oder mehrere *positive stündliche Differenzmengen* auf und stellt der Transportkunde in irgendeiner Stunde eines Zeitraums von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der vollständig oder teilweise noch innerhalb der betreffenden *Überschreitungsperiode* liegt oder sich dieser unmittelbar anschließt, zumindest eine *stündliche Einspeisemenge* bereit, die der *stündlichen Ausspeisemenge*



zum Zeitpunkt des Auftretens der höchsten *positiven stündlichen Differenzmenge* entspricht, ist der Transportkunde verpflichtet, den *Preis für positive stündliche Differenzmengen* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. b) für alle aufgetretenen *positiven stündlichen Differenzmengen* dieser *Überschreitungsperiode* zu zahlen. In diesem Fall findet Ziffer 6 keine Anwendung.

8. Für *stündliche Differenzmengen* haftet jede *Partei* der anderen für jegliche unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen und Schäden und hat diese von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, die betreffenden *stündlichen Differenzmengen* wurden von dieser *Partei* weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht. Die Haftung dieser *Partei* für Personenschäden gemäß Artikel 28 Ziffer 1 Satz 1 bleibt unberührt. Die Haftungsbeschränkungen des Artikels 28 Ziffer 1 Satz 3 und 4 finden keine Anwendung.
9. *Stündliche Differenzmengen*, die die *maximale stündliche Toleranz* gemäß Ziffer 3 derart überschreiten, dass die *stündlichen Einspeisemengen* größer sind als die *stündlichen Ausspeisemengen*, erzeugen eine *negative stündliche Differenzmenge*. Der Transportkunde ist verpflichtet, den *Preis für negative stündliche Differenzmengen* für jede *negative stündliche Differenzmenge* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. c) zu zahlen.
10. Jegliche *kumulativen Differenzmengen*, die die *maximale kumulative Toleranz* gemäß Ziffer 4 überschreiten, werden stündlich im *Gaskonto* verbucht und im Fall von *negativen kumulativen Differenzmengen* dem Transportkunden von *BEB* zum *kumulativen Differenzmengeneinkaufspreis* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. d), Satz 1 abgekauft oder im Falle von *positiven kumulativen Differenzmengen* dem Transportkunden von *BEB* zum *kumulativen Differenzmengenverkaufspreis* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. d), Satz 1 verkauft.
11. *Kumulative Differenzmengen*, die am Ende eines jeden Monats und abschließend am Ende der Vertragslaufzeit eines jeden *Portfolios* im *Gaskonto* verbleiben und die nicht die *maximale kumulative Toleranz* überschreiten, werden im Falle von *negativen kumulativen Differenzmengen* dem Transportkunden von *BEB* zum *Systemeinkaufspreis* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. e) abgekauft oder im Falle von *positiven kumulativen Differenzmengen* dem Transportkunden von *BEB* zum *Systemverkaufspreis* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. e) verkauft.
12. Für die in Anlage 3 aufgeführten *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* bietet *BEB* keinen *Basisbilanzausgleich* an. Die an diesen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* kontrahierte *Kapazität* wird bei der in Ziffer 3 beschriebenen Berechnung der *anwendbaren stündlichen Kapazität* nicht berücksichtigt. *BEB* wird rechtzeitig jegliche Änderungen der Anlage 3 bekannt geben. Artikel 34 findet bei der Bekanntgabe neuer oder Änderungen bei bereits bekannt gegebenen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* Anwendung.

## Artikel 11

### Online-Absteuerung von Erdgasmengen

1. Der Transportkunde kann eine *Online-Absteuerung* von Erdgasmengen für ein *Portfolio* kontrahieren („*OFC-Portfolio*“). Unterbrechbare *Kapazitäten* und/oder *virtuelle Einspeisepunkte* und/oder *virtuelle Ausspeisepunkte* können nicht in ein *OFC-Portfolio* eingebracht werden.
2. Mit Abschluss der Vereinbarung über die *Online-Absteuerung* ist der Transportkunde verpflichtet, *BEB* den Zugang zu ausreichend flexiblen *Aufkommensquellen* zu verschaffen und *BEB* die erforderlichen Online-Messdaten für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* des *OFC-Portfolios* zur Verfügung zu stellen. Der Transportkunde ist zusätzlich verpflichtet, *BEB* eine Liste zur Verfügung zu stellen, die ausweist, welche *Aufkommensquellen* mit welcher Priorität genutzt werden sollen („*Prioritätenliste*“). Die

*Prioritätenliste* kann vom Transportkunden unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von fünf (5) *Werktagen* verändert werden.

3. Mit Abschluss der Vereinbarung über die *Online-Absteuerung* entfallen die Verpflichtungen des Transportkunden gemäß Artikel 14 in Bezug auf die *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte*, für die der Transportkunde die erforderlichen Online-Messdaten der *BEB* zur Verfügung stellt. Artikel 10 findet insoweit keine Anwendung mehr, wie der Transportkunde die in diesem Artikel sowie die in Anlage 7 enthaltenen Anforderungen erfüllt. Die Pflichten des Transportkunden gemäß Artikel 15 bleiben unberührt.
4. Weitere Regelungen zu den Rechten und Pflichten betreffend die *Online-Absteuerung* sind in den Anlagen 5 und 7 festgelegt.
5. Der Transportkunde hat das Recht, die Vereinbarung über die *Online-Absteuerung* mit einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Kündigt der Transportkunde die Vereinbarung über die *Online-Absteuerung*, ist er ab dem Zeitpunkt ihrer Beendigung zur Nutzung des *Basisbilanzausgleiches* gemäß Artikel 10 berechtigt.

## **Artikel 12**

### **Erweiterter Bilanzausgleichsvertrag**

1. Zusätzlich zum *Basisbilanzausgleich* gemäß Artikel 10 kann der Transportkunde für ein *Portfolio* einen *erweiterten Bilanzausgleich* durch Abschluss eines *erweiterten Bilanzausgleichsvertrages* kontrahieren. Der *erweiterte Bilanzausgleich* gewährt eine Kapazität, die *stündliche Differenzmengen* zulässt („*erweiterte Bilanzausgleichskapazität*“), und aus einem Volumen, das *negative kumulative Differenzmengen* zulässt („*erweitertes Bilanzausgleichsvolumen*“).
2. Der Transportkunde ist berechtigt, *erweiterte Bilanzausgleichskapazität* pro *Portfolio* von entweder bis zu 15% der *anwendbaren stündlichen Kapazität* oder, unabhängig vom Umfang der in das betreffende *Portfolio* eingebrachten kontrahierten *Kapazität*, von bis zu +/- 20.000 kWh/h zu kontrahieren. Die *erweiterte Bilanzausgleichskapazität* pro *Portfolio* ist jedoch auf +/- 100.000 kWh/h begrenzt.
3. Mit Vereinbarung des *erweiterten Bilanzausgleichs* steht dem Transportkunden ein *erweitertes Bilanzausgleichsvolumen* von vierundzwanzig (24) Stunden multipliziert mit der *erweiterten Bilanzausgleichskapazität* zu. Ein zusätzliches *erweitertes Bilanzausgleichsvolumen* kann mit Zustimmung der *BEB* über vierundzwanzig (24) Stunden hinaus auf bis zu vierhundertachtzig (480) Stunden multipliziert mit der *erweiterten Bilanzausgleichskapazität* kontrahiert werden („*zusätzliches Bilanzausgleichsvolumen*“).
4. Der Transportkunde ist berechtigt, *stündliche Differenzmengen* bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten *erweiterten Bilanzausgleichsvolumens* unter der Voraussetzung zu kumulieren, dass die sich aus dem *erweiterten Bilanzausgleich* ergebende *kumulative Differenzmenge*, ungeachtet Ziffer 2, jederzeit null (0) oder negativ ist.
5. Der Transportkunde ist verpflichtet, den *erweiterten Bilanzausgleichstarif* gemäß Artikel 24 Ziffer 4, Satz 1 zu zahlen. Im Falle, dass *zusätzliches Bilanzausgleichsvolumen* kontrahiert ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das *zusätzliche Bilanzausgleichsvolumenentgelt* gemäß Artikel 24 Ziffer 4, Satz 2, zu zahlen.
6. *Stündliche Differenzmengen* und *kumulative Differenzmengen* außerhalb der im *erweiterten Bilanzausgleichsvertrag* festgelegten Grenzen werden als *Differenzmengen* gemäß Artikel 10 behandelt und abgerechnet.
7. *Negative kumulative Differenzmengen*, die am Ende der Vertragslaufzeit noch bestehen, kauft *BEB* dem Transportkunden zum *kumulativen Differenzmengeneinkaufspreis* gemäß Artikel 24 Ziffer 5, lit. d), Satz 2 ab.

### **Artikel 13** **Verfahren für den Vertragsabschluss**

1. Der Transportkunde kann bei *BEB* den Abschluss eines *Kapazitätsvertrages*, eines *erweiterten Bilanzausgleichsvertrages* und eines *Portfoliovertrages* anfragen. Die für den Abschluss und die Durchführung dieser *Verträge* erforderlichen Daten sind dabei von dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen. Das Anfrageverfahren ist in Anlage 9 geregelt.
2. Es gelten folgende Anfragefristen:
  - a) Ein *Kapazitätsvertrag* mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr aber mindestens einem (1) Monat kann frühestens drei (3) Monate vor dem vorgesehenen *Starttag* abgeschlossen werden.
  - b) Ein *Kapazitätsvertrag* mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Monat kann frühestens zwanzig (20) *Werktage* vor dem vorgesehenen *Starttag* abgeschlossen werden.

Ein *Kapazitätsvertrag* mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr oder länger kann jederzeit abgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen *Kapazitätsvertrag* mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr aber mindestens einem (1) Monat, sofern es sich um *Kapazitäten* an mit Erdgasspeichern verbundenen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* handelt.

In jedem Fall ist jedoch die *Implementierungsfrist* zu berücksichtigen.

3. *BEB* wird, basierend auf dem bestehenden *Gastransportsystem*, bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und seitens *BEB* von Dritten kontrahierten Flexibilitätsdienstleistungen (z.B. *Mindestflusssdienstleistungen*) sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Stand der Technik prüfen und feststellen, ob die angefragte *Kapazität* verfügbar ist.
4. Die Implementierung der kontrahierten *Kapazitäten* und damit zusammenhängender *Dienstleistungen* erfordert in der Regel eine *Implementierungsfrist* von zehn (10) *Werktagen* zwischen dem *Zeitpunkt des Wirksamwerdens* des *Vertrags* und dem Beginn der Durchführung („*Starttag*“).
5. Ein *Vertrag* kann mit einer Laufzeit von einem oder mehreren Tagen, Monaten oder Jahren oder Kombinationen hiervon abgeschlossen werden. Ein *erweiterter Bilanzausgleichsvertrag* kann jedoch nur mit einer Laufzeit von einem oder mehreren Monaten oder Jahren oder Kombinationen hiervon abgeschlossen werden.
6. *Kapazitäten* können nur in m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ) mit einem gleichbleibenden Wert für die gesamte Vertragslaufzeit und, vorbehaltlich des Artikels 4 Ziffer 4, nur auf fester Basis kontrahiert werden. Der *erweiterte Bilanzausgleich* wird in kWh/h kontrahiert.
7. Die Durchführung eines *Vertrages* beginnt um 6:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des *Starttages* und endet um 6:00 Uhr (*MEZ/MESZ*) des *Endtages*.
8. *BEB* ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen, bevor die jeweiligen *Verträge* von allen *Parteien*, einschließlich *BEB*, unterzeichnet wurden und *BEB* zugegangen sind.
9. Sofern weitere *Kapazitäten* verfügbar werden, findet das Verfahren für Vertragsabschlüsse bei Freiwerden weiterer *Kapazitäten* gemäß Anlage 10 ergänzend zu dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren Anwendung.

## **Artikel 14** **Nominierung/Operating Manual**

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die Erdgasmengen für die Übergabe und die Entnahme entsprechend den Bestimmungen der Anlage 5 (*Operating Manual*) zu nominieren.
2. Die *Parteien* werden einander so schnell wie vernünftigerweise möglich informieren, wenn sie vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, nominierte Erdgasmengen an einem *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* zur Verfügung zu stellen oder zu übernehmen. Die Verpflichtungen der *Parteien* nach dem *Vertrag*, insbesondere Ziffer 1 dieses Artikels, bleiben unberührt.
3. Der Transportkunde ist auf Verlangen der *BEB* verpflichtet, eine unverbindliche Prognose über die höchste tägliche Erdgasmenge je *Einspeisepunkt* über die Dauer des *Vertrages*, längstens jedoch für die nächsten drei (3) *Gaswirtschaftsjahre* zur Verfügung zu stellen. Die Prognose ist für das erste *Gaswirtschaftsjahr* auf monatlicher und für die nachfolgenden zwei (2) *Gaswirtschaftsjahre* auf vierteljährlicher Basis zu erstellen.
4. *BEB* ist berechtigt, das *Operating Manual* mit einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten zu ändern, um die operative Integrität ihres *Gastransportsystems* aufrecht zu erhalten und allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Anforderungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.

## **Artikel 15** **Kapazitätsüberschreitung**

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass seine in einem *Portfolio* nominierten und/oder allokierten Erdgasmengen an jedem *Einspeisepunkt* und/oder an jedem *Ausspeisepunkt* in keiner Stunde einhundert Prozent (100%) der in das *Portfolio* eingebrachte *Kapazität* für diese *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte* überschreiten.
2. Die nominierten und/oder allokierten Erdgasmengen gemäß Ziffer 1 werden unter Anwendung des *Referenzbrennwertes* gemäß Artikel 4 Ziffer 2 von kWh/h in m<sup>3</sup>/h ( $V_n$ ) umgerechnet.
3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Erdgasmengen entgegen Ziffer 1 an einem *Einspeisepunkt* bzw. *Ausspeisepunkt* einhundert Prozent (100%) der für diesen *Einspeisepunkt* bzw. *Ausspeisepunkt* in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazität*, liegt eine *stündliche Kapazitätsüberschreitung* (allokierte Erdgasmenge abzüglich kontrahierter *Kapazität*) vor. Diese *stündliche Kapazitätsüberschreitung* führt nicht zu einer Erhöhung der gemäß Artikel 4 bis 6 kontrahierten *Kapazität*.
4. Im Falle einer *stündlichen Kapazitätsüberschreitung* gilt folgendes:
  - a) Beläuft sich die *stündliche Kapazitätsüberschreitung* zuzüglich der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazität* auf einen Wert von einhundert Prozent (100%) bis einschließlich einhundertundzwei Prozent (102%) der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazität*, ist der Transportkunde verpflichtet, bei *Verträgen* mit einer Laufzeit von einem (1) oder mehreren Tagen den jeweiligen täglichen *Einspeisekapazitätstarif* bzw. *Ausspeisekapazitätstarif* für feste *Kapazität* gemäß Artikel 24 Ziffer 1 multipliziert mit der höchsten *stündlichen Überschreitungskapazität* pro *Gaswirtschaftstag* an dem jeweiligen *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* zu zahlen.
  - b) Beläuft sich die *stündliche Kapazitätsüberschreitung* zuzüglich der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazität* auf einen Wert von einhundert Prozent (100%) bis einschließlich einhundertundzwei Prozent (102%) der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazität*, ist der Transportkunde verpflichtet, bei *Verträgen* mit einer Laufzeit von

einem (1) Monat oder mehr, den jeweiligen monatlichen *Einspeisekapazitätstarif* bzw. *Ausspeisekapazitätstarif* für feste *Kapazität* gemäß Artikel 24 Ziffer 1 multipliziert mit der höchsten *stündlichen Überschreitungskapazität* pro Monat an dem jeweiligen *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* zu zahlen.

- c) Beläuft sich die *stündliche Kapazitätsüberschreitung* zuzüglich der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazität* auf einen Wert größer als einhundertundzwei Prozent (102%) der in das *Portfolio* eingebrachten *Kapazität*, ist der Transportkunde verpflichtet, das *Kapazitätsüberschreitungsentgelt* gemäß Artikel 24 Ziffer 6 für die maximale *stündliche Kapazitätsüberschreitung* pro *Gaswirtschaftstag* zu zahlen.
5. Sofern und soweit eine Kapazitätsüberschreitung darauf beruht, dass der tatsächliche *Brennwert* unterhalb des *Referenzbrennwertes* liegt, wird eine *stündliche Kapazitätsüberschreitung* an dem jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in das *Portfolio* eingebrachte *Kapazität* multipliziert mit dem *Referenzbrennwert* an dem jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen *stündliche Kapazitätsüberschreitungen* auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.
6. Sofern eine Unterschreitung des *Referenzbrennwertes* gemäß Ziffer 5 an einem oder mehreren *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* vorliegt und sämtliche *Kapazitäten* an dem jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* genutzt werden, ist *BEB* berechtigt, kontrahierte *Kapazitäten* an den jeweiligen *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* ratierlich zu kürzen.
7. *BEB* wird den Transportkunden so schnell wie vernünftigerweise möglich über die Umstände unterrichten, die einen Anspruch gegenüber dem Transportkunden auf ein *Kapazitätsüberschreitungsentgelt* begründen.

## Artikel 16

### Ein- und Ausspeisepunkte

1. Die *Einspeisepunkte* sind die Punkte, an denen die *Einrichtungen der BEB* mit den Anlagen des *angrenzenden Netzbetreibers* verbunden sind und *Erdgas* physikalisch in das *Gastransportsystem* eingespeist wird.
2. Die *Ausspeisepunkte* sind die Punkte, an denen die *Einrichtungen der BEB* mit den Anlagen des *angrenzenden Netzbetreibers* verbunden sind und *Erdgas* physikalisch das *Gastransportsystem* verläßt.
3. Die *Einspeisepunkte* und *Ausspeisepunkte* des *H-Gastransportsystems* sind in Anlage 2 I., die des *L-Gastransportsystems* in Anlage 2 II. und die des *LL-Gastransportsystems* in Anlage 2 III. aufgelistet.

## Artikel 17

### Netzkopplungsvereinbarung

1. *BEB* kann Netzkopplungsvereinbarungen, Vereinbarungen über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen („Operational Balancing Agreements“) oder andere entsprechende Vereinbarungen mit dem *angrenzenden Netzbetreiber* für jeden *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* abschließen. *BEB* wird den Transportkunden, soweit dieser von den in Satz 1 genannten Vereinbarungen betroffen ist, unverzüglich über alle für seine *Verträge* erheblichen Bestandteile einer solchen Vereinbarung und deren Änderungen informieren. Die in Satz 1 genannten Vereinbarungen, die entweder dem *Vertrag* des Transportkunden beigefügt sind oder von *BEB* bekanntgegeben

werden, sind, soweit sie für das Vertragsverhältnis des Transportkunden relevant sind, Bestandteil seines *Vertrages*. Beeinträchtigt der Neuabschluss bzw. die wesentliche Änderung einer der in Satz 1 genannten Vereinbarungen den Transportkunden in unangemessener Weise, kann er den entsprechenden *Vertrag* mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen.

2. Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen obliegende Messung der Erdgasmengen in Übereinstimmung mit dem „Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)“ durchzuführen, soweit dieses Anwendung findet. Die Messungen haben ausschließlich mit zugelassenen und kalibrierten Messgeräten zu erfolgen. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln (z.B. DVGW-Arbeitsblätter und PTB Normen sowie ISO/EN/DIN-Normen) zu beachten.

Alle Messstationen müssen den „BEB-Richtlinien für den Bau und den Betrieb von Erdgasübernahmestationen mit einem Eingangsdruck von mehr als 16 bar“ in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Vereinbarungen mit *angrenzenden Netzbetreibern* entsprechen.

Die Erfassung, Verarbeitung und Zuordnung von Daten wird gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln, insbesondere den anwendbaren DVGW-Arbeitsblättern, durchgeführt. Bestreitet der Transportkunde in nachvollziehbarer Weise die Richtigkeit der Daten, ist er auf eigene Kosten zu deren Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer berechtigt, auf den er sich mit *BEB* zuvor verständigt hat. Der Transportkunde ist nicht berechtigt, diese Prüfung selbst vorzunehmen. Die Zustimmung zur Bestellung des unabhängigen Prüfers kann von *BEB* nicht ohne nachvollziehbaren Grund verweigert werden. Der unabhängige Prüfer ist gemäß Artikel 32 zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

3. Wird nachgewiesen, dass die Daten unrichtig sind, sind alle Rechnungen und damit *zusammenhängende* Daten in der Weise zu berichtigen, dass der nachgewiesene Fehler für die Hälfte des Zeitraums innerhalb der Vertragslaufzeit als vorhanden angesehen wird, der zwischen dem letzten Zeitpunkt liegt, an dem das Messgerät positiv auf seine Richtigkeit geprüft wurde, und dem Zeitpunkt, an dem die fehlerhaften Daten nachgewiesen wurden. Dies gilt nicht, sofern ein anderes Verfahren zwischen den *Parteien* vereinbart und/oder in den in Ziffer 1, Satz 1, genannten Vereinbarungen festgelegt ist.
4. Bei Netzkopplungspunkten, die weder von *BEB* betrieben werden noch unmittelbar mit dem *Gastransportsystem* verbunden sind, ist der Transportkunde verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass die erforderlichen Messungen gemäß Ziffer 2, Absatz 1 und 3 durchgeführt werden und dass *BEB* die für die Durchführung des *Vertrags* erforderlichen Mess- und Abrechnungsdaten unverzüglich vom *angrenzenden Netzbetreiber* erhält. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass *BEB* berechtigt ist, die für die Messung und Abrechnung erforderlichen Aufzeichnungen des *angrenzenden Netzbetreibers* einzusehen und zu prüfen sowie die Netzkopplungspunkte, soweit für die Erbringung der *Transportdienstleistung* erforderlich, zu kontrollieren.

### **Artikel 18 Allokation**

1. Die *Allokation* erfolgt nach den in Netzkopplungsvereinbarungen, Vereinbarungen über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen („Operational Balancing Agreements“) oder anderen entsprechenden Vereinbarungen zwischen *BEB* und *angrenzenden Netzbetreibern* getroffenen Regelungen.
2. Soweit zwischen *BEB* und *angrenzenden Netzbetreibern* noch keine Vereinbarungen im Sinne der Ziffer 1 abgeschlossen wurden, erfolgt die *Allokation* nach den entsprechenden

zwischen dem Transportkunden und den *angrenzenden Netzbetreibern* getroffenen Vereinbarungen, vorausgesetzt, *BEB* hat deren Anwendung zuvor schriftlich zugestimmt.

3. Haben weder *BEB* noch der Transportkunde eine Vereinbarung im Sinne der Ziffern 1 bzw. 2 in einem für die *Allokation* erforderlichen Umfang abgeschlossen, erfolgt die *Allokation* nach dem Verhältnis, in dem die *Nominierungen* aller Transportkunden an dem jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* zueinander stehen („*Allokation nach ratierlicher Aufteilung*“). Soweit die jeweiligen *Einspeisepunkte* und/oder *Ausspeisepunkte* im Rahmen eines *OFC-Portfolios* online gesteuert werden, werden die zur Verfügung gestellten Online-Messdaten ersatzweise an Stelle der *Nominierung* zur *Allokation nach ratierlicher Aufteilung* herangezogen.
4. Die jeweils für jeden *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* anwendbare Allokationsregel gemäß Ziffer 1 bis 3 wird im *Kapazitätsvertrag* festgelegt.

### **Artikel 19 Qualität und Druck**

1. Die nach Artikel 9 an den *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten* zu übergebenden bzw. zu übernehmenden Erdgasmengen müssen den jeweils geltenden Regelungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260, 2. Gasfamilie, dem jeweiligen *Wobbe-Index* und den im *Kapazitätsvertrag* für jeden *Einspeisepunkt* und *Ausspeisepunkt* festgelegten Gasspezifikationen (im Folgenden zusammen „*Gasspezifikation*“ genannt) entsprechen.
2. Die an den *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* jeweils zu übergebenden bzw. zu übernehmenden Erdgasmengen müssen der im *Kapazitätsvertrag* festgelegten Druckspezifikation entsprechen.
3. Jede *Partei* ist verpflichtet, von der anderen *Partei* bereitgestelltes *Erdgas* zu übernehmen, sofern es den Spezifikationen gemäß Ziffer 1 und 2 entspricht.
4. *BEB* ist, vorbehaltlich der Ziffern 6 und 7, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die jeweilige *Gasspezifikation* gemäß Ziffer 1 innerhalb der Bandbreite der 2. Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
5. *BEB* ist, vorbehaltlich der Ziffern 6 und 7, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Druckspezifikation gemäß Ziffer 2 mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
6. *BEB* wird sich bemühen, mit den betroffenen Transportkunden Einvernehmen über eine Änderung nach den Ziffern 4 und/oder 5 zu erzielen. Der betroffene Transportkunde ist berechtigt, die geforderte Änderung der *Gasspezifikation* und/oder der Druckspezifikation abzulehnen, sofern sie seine Interessen nachteilig beeinträchtigen würde. Lehnt der Transportkunde die Spezifikationsänderung nach Satz 2 ab, werden der Transportkunde und *BEB* nach Treu und Glauben über eine alternative Lösung verhandeln, um den Interessen beider *Parteien* gerecht zu werden. Die Zustimmung zu einer Alternativlösung darf nicht unbillig verweigert werden. So lange keine Einigung über eine Alternativlösung erzielt wurde, ist *BEB* nicht zu einer Änderung der *Gasspezifikation* und/oder der Druckspezifikation berechtigt.
7. Abweichend von Ziffer 6 ist *BEB* zu einer Änderung der *Gasspezifikation* und/oder der Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Jahren zum Beginn eines *Gaswirtschaftsjahres* ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der *Gasspezifikation* und/oder der Druckspezifikation ist auf den jeweiligen *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene *Vertrag* ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der *Gasspezifikation* und/oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert *BEB* die *Gasspezifikation* und/oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den *Vertrag* für die betreffenden *Einspeisepunkte* und/oder

*Ausspeisepunkte* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der *Gasspezifikation* und/oder der Druckspezifikation zu kündigen.

8. Der Transportkunde hat auf Verlangen der *BEB* eine unverbindliche Prognose über den *Brennwert* und die Zusammensetzung des *Erdgases* je *Einspeisepunkt* über die Dauer des *Vertrages*, längstens jedoch für die folgenden drei (3) *Gaswirtschaftsjahre* zur Verfügung zu stellen. Die Prognose ist für das erste *Gaswirtschaftsjahr* auf monatlicher und für die darauffolgenden zwei (2) *Gaswirtschaftsjahre* auf vierteljährlicher Basis zu erstellen.

## **Artikel 20 Off-Spec-Gas**

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am *Einspeisepunkt* übergebenen Erdgasmengen nicht der *Gasspezifikation* und/oder der Druckspezifikation gemäß Artikel 19 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „*Off-Spec-Gas*“ genannt), ist *BEB* berechtigt, die Übergabe des *Off-Spec-Gases* ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. *BEB* hat den Transportkunden dabei spätestens zwei (2) Stunden nach
  - I. der Benachrichtigung der *BEB* durch den Transportkunden über *Off-Spec-Gas* oder
  - II. der Benachrichtigung des Transportkunden durch *BEB* über *Off-Spec-Gas*,je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entweder
  - a) darüber in Kenntnis zu setzen, dass *BEB* die Übergabe des *Off-Spec-Gases* bis zur Behebung des Mangels ganz oder teilweise nicht akzeptiert oder
  - b) darüber in Kenntnis zu setzen, dass *BEB* die Übergabe des *Off-Spec-Gases* ganz oder teilweise akzeptiert, bis *BEB* den Transportkunden anderweitig informiert.
2. Auch wenn *BEB* die Übergabe gemäß Ziffer 1, lit. b) vorläufig akzeptiert, ist *BEB* berechtigt, die Akzeptanz des *Off-Spec-Gases* zurückzuziehen. Die Zurücknahme der Akzeptanz wird frühestens eine (1) Stunde nach Zugang einer entsprechenden Erklärung beim Transportkunden oder, sofern in der Erklärung angegeben, unverzüglich innerhalb dieser Stunde wirksam.
3. Soweit und solange *BEB* die Übergabe gemäß Ziffer 1, lit. b) vorläufig akzeptiert, trifft den Transportkunden gegenüber *BEB* keine Haftung für das *Off-Spec-Gas*. Dies beinhaltet insbesondere keine Haftung für
  - a) *BEB* entstandene Aufwendungen, Verluste oder Schäden,
  - b) *BEB* entstandene Aufwendungen, Verluste oder Schäden infolge mittelbarer Schäden oder Schäden aus entgangenem Gewinn, die durch fahrlässige oder grob fahrlässige Übergabe von *Off-Spec-Gas* durch den Transportkunden verursacht werden,
  - c) *BEB* entstandene Aufwendungen, Verluste oder Schäden infolge von Aufwendungen, Verlusten oder Schäden bei Dritten, gegenüber denen keine vertraglichen Pflichten bestehen und/oder
  - d) gegen *BEB* verhängte oder bei ihr sonst angefallene Geldstrafen oder Pönalen.
4. Solange *BEB* gegenüber dem Transportkunden keine Erklärung gemäß Ziffer 1, lit. a) oder lit. b) abgibt, gilt das betreffende *Off-Spec-Gas* als nicht von *BEB* akzeptiert. Übergibt der Transportkunde *Off-Spec-Gas* ohne die ausdrückliche Akzeptanz der *BEB*, haftet er für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen, Verluste und Schäden und stellt *BEB* von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Transportkunde hat die Übergabe des *Off-Spec-Gases* weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht. Die Haftung dieser Partei für Personenschäden gemäß Artikel 28 Ziffer 1 Satz 1 bleibt



unberührt. Die Haftungsbegrenzungen des Artikels 28 Ziffer 1, Satz 3 und 4 finden keine Anwendung.

5. Akzeptiert *BEB* gemäß Ziffer 1, lit. a) die Übergabe von *Off-Spec-Gas* ganz oder teilweise nicht, gilt das *Off-Spec-Gas* im Sinne des Artikels 9 und hinsichtlich des *Gaskontos* des Transportkunden als nicht vom Transportkunden bereitgestellt und wird bei der Anwendung des Artikels 9 nicht berücksichtigt. Soweit *BEB* die Übergabe von *Off-Spec-Gas* akzeptiert, gelten diese Gasmengen als vom Transportkunden gemäß Artikel 14 nominiert.
6. Entsprechen die von *BEB* am *Ausspeisepunkt* übergebenen Gasmengen nicht der *Gasspezifikation* und/oder der *Druckspezifikation* gemäß Artikel 19 Ziffern 1 und 2 (im Folgenden „*Off-Spec-Gas*“ genannt), ist der Transportkunde berechtigt, die Übergabe des *Off-Spec-Gases* ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat *BEB* dabei spätestens zwei (2) Stunden nach
  - I. der Benachrichtigung des Transportkunden durch *BEB* über *Off-Spec-Gas*, oder
  - II. der Benachrichtigung der *BEB* durch den Transportkunden über *Off-Spec-Gas*,je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entweder
  - a) darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Transportkunde die Übergabe des *Off-Spec-Gases* bis zur Behebung des Mangels ganz oder teilweise nicht akzeptiert oder
  - b) darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Transportkunde die Übergabe des *Off-Spec-Gases* ganz oder teilweise akzeptiert, bis der Transportkunde *BEB* anderweitig informiert.
7. Auch wenn der Transportkunde die Übergabe gemäß Ziffer 6, lit. b) vorläufig akzeptiert, ist der Transportkunde berechtigt, die Akzeptanz des *Off-Spec-Gases* zurückzuziehen. Die Zurücknahme der Akzeptanz wird frühestens eine (1) Stunde nach Zugang einer entsprechenden Erklärung bei *BEB* oder, sofern in der Erklärung angegeben, unverzüglich innerhalb dieser Stunde wirksam.
8. Soweit und solange der Transportkunde die Übergabe gemäß Ziffer 6, lit. b) vorläufig akzeptiert hat, trifft *BEB* gegenüber dem Transportkunden keine Haftung für das *Off-Spec-Gas*. Dies beinhaltet insbesondere keine Haftung für
  - a) dem Transportkunden entstandene Aufwendungen, Verluste oder Schäden,
  - b) dem Transportkunden entstandene Aufwendungen, Verluste oder Schäden infolge mittelbarer Schäden oder Schäden aus entgangenem Gewinn, die durch fahrlässige oder grob fahrlässige Übergabe von *Off-Spec-Gas* durch *BEB* verursacht werden,
  - c) dem Transportkunden entstandene Aufwendungen, Verluste oder Schäden infolge von Aufwendungen, Verluste oder Schäden bei Dritten, gegenüber denen keine vertraglichen Pflichten bestehen und/oder
  - d) gegen den Transportkunden verhängte oder bei ihm sonst angefallene Geldstrafen oder Pönalen.
9. Solange der Transportkunde *BEB* keine Erklärung gemäß Ziffer 6, lit. a) oder lit. b) abgibt, gilt das betreffende *Off-Spec-Gas* als nicht vom Transportkunden akzeptiert. Übergibt *BEB* *Off-Spec-Gas* ohne die ausdrückliche Akzeptanz des Transportkunden, haftet *BEB* für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen, Verluste und Schäden und stellt den Transportkunden von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, *BEB* hat die Übergabe des *Off-Spec-Gases* weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht. Die Haftung dieser Partei für Personenschäden gemäß Artikel 28 Ziffer 1 Satz 1 bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzungen des Artikels 28 Ziffer 1, Satz 3 und 4, finden keine Anwendung.

10. Akzeptiert der Transportkunde gemäß Ziffer 6, lit. a) die Übergabe von *Off-Spec-Gas* ganz oder teilweise nicht, gilt das *Off-Spec-Gas* im Sinne des Artikels 9 und hinsichtlich des *Gaskontos* des Transportkunden als nicht von *BEB* übergeben und wird bei der Anwendung des Artikels 9 nicht berücksichtigt. Akzeptiert der Transportkunde die Übergabe von *Off-Spec-Gas* nach Satz 1 nicht und ist der Mangel der *Gasspezifikation* und/oder der *Druckspezifikation* des am *Ausspeisepunkt* zu übergebenden *Erdgases* keine unmittelbare Folge eines Mangels der *Gasspezifikation* und/oder *Druckspezifikation* des vom Transportkunden am *Einspeisepunkt* bereitgestellten *Erdgases*, ist *BEB* auf Verlangen des Transportkunden verpflichtet, ihm die am *Einspeisepunkt* gemäß Artikel 9 übergebenen und am *Ausspeisepunkt* nach Satz 1 nicht akzeptierten Erdgasmengen abzukaufen. Der dabei anzuwendende Einkaufspreis beträgt das Zweifache des *Grenzübergangspreises*. Kauft *BEB* die Erdgasmengen gemäß Satz 2 dem Transportkunden ab, entfällt jegliche Haftung der *BEB* wegen der Übergabe des *Off-Spec-Gases*. Aufgrund des vorstehend beschriebenen Vorganges entstehende Differenzmengen werden nicht als Differenzmengen im Sinne des Artikels 10 angesehen.
11. Jede *Partei* hat unverzüglich nachdem sie die Übergabe oder die Übernahme von *Off-Spec-Gas* an einem *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* entdeckt hat oder diese erwartet, die andere *Partei* hierüber zu informieren. Jede *Partei* hat mit der größtmöglichen Sorgfalt und Schnelligkeit die Ursache hierfür zu untersuchen und so bald wie möglich innerhalb ihres Einflussbereiches die Maßnahmen zu ergreifen, die von einem *vernünftigen und umsichtigen Betreiber* erwartet werden können, um die Ursache des Mangels schnell abzustellen und dessen Folgen zu beseitigen, und die andere *Partei* über den Zeitpunkt zu informieren, zu dem voraussichtlich das *Erdgas* innerhalb der in Artikel 19 Ziffern 1 und 2 angegebenen Spezifikation zur Verfügung stehen wird.
12. Alle Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieses Artikels bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **Artikel 21** **Kapazitätsentziehung**

1. Um einer künstlichen Verknappung von *Kapazitäten* im *Gastransportsystem* vorzubeugen oder dieser abzuhelpen, kann *BEB* dem Transportkunden, der seine unter dem *Kapazitätsvertrag* kontrahierte *Kapazität* ganz oder teilweise nicht nutzt, alle Rechte entziehen, die diese kontrahierte *Kapazität* betreffen oder im Zusammenhang mit dieser stehen oder von dieser abgeleitet sind, und der Transportkunde verliert dementsprechend diese Rechte in dem Umfang wie die *Kapazität* nicht genutzt wird („*Kapazitätsentziehung*“), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) *BEB* ist es mangels Verfügbarkeit fester *Kapazität* an den betreffenden *Einspeisepunkten* und/oder *Ausspeisepunkten* nicht möglich, mindestens einer (1) diesbezüglichen Anfrage nach Bereitstellung von fester *Kapazität* irgendeines *qualifizierten Transportkunden* nachzukommen und
  - b) der Transportkunde hat die an den betreffenden *Einspeisepunkten* oder *Ausspeisepunkten* kontrahierte *Kapazität* für mindestens sechs (6) aufeinanderfolgende Monate einschließlich mindestens eines (1) *Wintermonats* vollständig oder annähernd vollständig nicht genutzt.
2. *BEB* hat dem Transportkunden schriftlich das Vorliegen der in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen mitzuteilen. In diesem Schreiben („*Entziehungsmitteilung*“) hat *BEB* den Zeitpunkt anzugeben, ab dem sie die *Kapazität* entziehen wird, den Umfang der zu entziehenden *Kapazität* und deren Dauer. Der Transportkunde hat das Recht, der Entziehung seitens *BEB* binnen dreißig (30) *Werktagen* nach Zugang der *Entziehungsmitteilung* zu widersprechen („*Entziehungswiderspruch*“). Der *Entziehungswider-*

*spruch* ist innerhalb des in vorstehendem Satz genannten Zeitraumes zu begründen. Begründet der Transportkunde den *Entziehungswiderspruch* nicht in ausreichendem Maße oder widerspricht er der *Entziehungsmitteilung* nicht rechtzeitig schriftlich, wird die *Kapazitätsentziehung* wirksam und der Transportkunde verliert in dem in der *Entziehungsmitteilung* genannten Umfang alle die entzogene *Kapazität* betreffenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Rechte.

3. Widerspricht der Transportkunde gemäß Ziffer 2, Satz 3 bis 5 der *Entziehungsmitteilung*, kann *BEB* ihre *Entziehungsmitteilung* sowie den *Entziehungswiderspruch* einem unabhängigen Dritten, auf den sich der Transportkunde und *BEB* binnen zehn (10) *Werktagen* nach Zugang des *Entziehungswiderspruchs* bei *BEB* zu verständigen haben, zur Entscheidung unterbreiten. Die Zustimmung zur Bestellung des unabhängigen Dritten kann nicht ohne nachvollziehbaren Grund verweigert werden. Der unabhängige Dritte ist gemäß Artikel 32 zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der unabhängige Dritte hat ausschließlich anhand der *Entziehungsmitteilung* sowie des *Entziehungswiderspruchs* innerhalb von zehn (10) *Werktagen* nach Zugang der *Entziehungsmitteilung* und des *Entziehungswiderspruchs* bei dem unabhängigen Dritten zu entscheiden. Die Entscheidung des unabhängigen Dritten ist für die *Parteien* bindend. Die Entscheidung muss auch beinhalten, ob und in welchem Umfang dem Transportkunde seine Rechte bezüglich der streitigen *Kapazität* entzogen werden, wie die Kosten des Verfahrens verteilt und nach welchen Bedingungen sie bezahlt werden.
4. Mit Wirksamwerden der *Kapazitätsentziehung* ist der Transportkunde von seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nach dem *Kapazitätsvertrag* in dem Umfang, der in der *Entziehungsmitteilung* festgelegten *Kapazitätsentziehung* befreit.
5. Die *Kapazitätsentziehung* und die entsprechende Befreiung von Zahlungsverpflichtungen lässt die übrigen vertraglichen Rechte und Pflichten der *Parteien* sowie die Pflichten zur Zahlung fälliger Beträge unberührt. Insbesondere ist die Ausübung eines Rechts gemäß dieses Artikels nicht als eine Nicht- und/oder Schlechterfüllung wesentlicher Verpflichtungen im Sinne der Artikel 4 bis 12 anzusehen.

## **Artikel 22** **Betrieb von Einrichtungen**

1. *BEB* hat ihr *Gastransportsystem* in Übereinstimmung mit anzuwendenden Gesetzen, Rechtsverordnungen, behördlichen Verwaltungsakten sowie mit den anerkannten Regeln der Technik und des Betriebs zu betreiben, um ihre *Dienstleistungen* vertragsgemäß gegenüber dem Transportkunden zu erbringen und es zu ermöglichen, ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
2. Der Transportkunde und *BEB* arbeiten beim Betrieb ihrer jeweiligen Einrichtungen miteinander nach Treu und Glauben weitestgehend zusammen und tauschen Informationen und Daten aus, um die Bereitstellung, die Übergabe und die Entnahme des *Erdgases* in Übereinstimmung mit dem *Vertrag* zu erleichtern.
3. Werden *BEB* oder dem Transportkunden Umstände bekannt die nach seiner/ihrer vernünftigen und auf anerkannten Regeln der Technik beruhender Auffassung,
  - a) die Unversehrtheit der *Einrichtungen der BEB* oder der *Einrichtungen des Transportkunden* oder anderer dem *Gastransportsystem* vor- oder nachgelagerter Einrichtungen gefährden,
  - b) sich nachteilig auf die Fähigkeit der *BEB* zur Erbringung von *Dienstleistungen* gegenüber dem Transportkunden auswirken oder

- c) sich nachteilig auf die Fähigkeit des Transportkunden zur Bereitstellung und Übergabe von *Erdgas* an den *Einspeisepunkten* oder zur Übernahme an den *Ausspeisepunkten* auswirken,

so wird die jeweilige *Partei* schnellstmöglich die andere *Partei* benachrichtigen. *BEB* und der Transportkunde haben sich zu beraten und zusammenzuarbeiten, um alle angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung der genannten Umstände oder zur Abmilderung ihrer Auswirkungen zu ergreifen.

### **Artikel 23** **Instandhaltung**

1. *BEB* hat, soweit angemessen, ihre Arbeiten zur Wartung, Inspektion und Instandsetzung des *Gastransportsystems* („*Instandhaltungsarbeiten*“) weitestgehend mit den *angrenzenden Netzbetreibern* und den Dritten, die *BEB* Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des Artikels 4 Ziffer 6 zur Verfügung stellen, abzustimmen und die *Instandhaltungsarbeiten* in nachfrageschwachen Zeiten durchzuführen.
2. *BEB* benachrichtigt den Transportkunden auf monatlicher Basis über die für die nächsten sechs (6) Monate geplanten *Instandhaltungsarbeiten* („*verbindliche Vorausschau*“) und die für die darauffolgenden sechs (6) Monate abgeschätzten *Instandhaltungsarbeiten* („*unverbindliche Vorausschau*“) zusammen mit der Angabe der voraussichtlichen Dauer und des Umfanges der Einschränkungen der *Dienstleistungen*, soweit der Transportkunde von den *Instandhaltungsarbeiten* betroffen ist. An Stelle der Mitteilung der vorgenannten Angaben an jeden betroffenen Transportkunden kann *BEB* die in Satz 1 genannten Informationen auch auf ihrer Internetseite bekannt machen.
3. *BEB* ist berechtigt, die Übergabe oder Entnahme von *Erdgas* soweit zu unterbrechen, wie es für die Durchführung der geplanten *Instandhaltungsarbeiten* an den *Einrichtungen der BEB* und den Einrichtungen Dritter, die für die Zurverfügungstellung von Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des Artikels 4 Ziffer 6 benötigt werden, notwendig ist. Die Berechtigung zur Unterbrechung wegen geplanter *Instandhaltungsarbeiten* ist auf vierzehn (14) Kalendertage für jeden *Einspeisepunkt* und für jeden *Ausspeisepunkt* beschränkt.
4. Für den Fall, dass die von *BEB* geplanten *Instandhaltungsarbeiten* die Bereitstellung der gesamten von dem Transportkunden kontrahierten *Kapazitäten* beeinträchtigen und die *Kapazitäten* des Transportkunden aufgrund dessen unterbrochen werden,
  - a) ist *BEB* verpflichtet, gleichzeitig mit der in Ziffer 2 genannten *verbindliche Vorschau* einmalig einen Vorschlag zu unterbreiten, der Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Unterbrechungen und die damit verbundenen Kosten aufzeigt.
  - b) Der *Transportkunde* hat *BEB* innerhalb von zehn (10) *Werktagen* mitzuteilen, ob er die Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Unterbrechungen akzeptiert und die damit verbundenen Kosten wie in lit. a) beschrieben übernimmt. Erhält *BEB* diese Mitteilung nicht innerhalb der Frist, gelten die von *BEB* vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen als vom Transportkunden abgelehnt und die Unterbrechungen als von ihm akzeptiert. Teilt der Transportkunde nicht innerhalb der Frist mit, dass er die Abhilfemaßnahmen und die damit verbundenen Kosten wie in lit. a) beschrieben akzeptiert, stellt *BEB* die dadurch entstehende *Kapazität* anteilig ausschließlich jenen Transportkunden zur Verfügung, die mitgeteilt haben, dass sie die Abhilfe akzeptieren und die damit verbundenen Kosten tragen.
5. *BEB* hat das Recht, die Übernahme oder Entnahme von *Erdgas* soweit zu kürzen, wie es für die Durchführung ungeplanter *Instandhaltungsarbeiten* erforderlich ist, nachdem sie den Transportkunden in angemessener Weise über die Durchführung der ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten* informiert hat. Die Durchführung der für die

Instandhaltung erforderlichen Arbeiten (z.B. dringende und ungeplante Inspektionen und Reparaturen), befreien *BEB* insoweit und solange von der Erbringung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wie diese *Instandhaltungsarbeiten* eine Übernahme oder eine Übergabe von *Erdgas* unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen.

*BEB* ist verpflichtet, mit dem Transportkunden wegen des Terminplanes, der Art und der geschätzten Dauer der ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten* Verbindung aufzunehmen, und führt diese ungeplanten *Instandhaltungsarbeiten* schnellstmöglich aus, wobei *BEB* sich nach besten Kräften bemühen wird, die betreffenden Arbeiten zu einer Zeit vorzunehmen, zu der damit für den Transportkunden voraussichtlich die geringste Beeinträchtigung verbunden ist.

6. *BEB* hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die *Instandhaltungsarbeiten* so auszuführen,
  - a) dass, soweit vernünftigerweise möglich, jegliche Kürzungen von *Dienstleistungen* gegenüber dem Transportkunden vermieden oder gering gehalten werden und
  - b) dass gleichzeitige Einschränkungen in dem von ihr betriebenen *Gastransportsystem* vermieden werden.
7. Die Verpflichtung des Transportkunden, Tarife oder andere Entgelte gemäß Artikel 24 zu zahlen, bleibt unberührt, es sei denn, *BEB* ist in dem betreffenden *Gaswirtschaftsjahr* länger als vierzehn (14) Kalendertage in Bezug auf den jeweiligen *Einspeisepunkt* oder *Ausspeisepunkt* daran gehindert, ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
8. Im Falle größerer Inspektionen und bei Erweiterungen der *Einrichtungen der BEB*, die benötigt werden, um die Betriebssicherheit des *Gastransportsystems* zu erhalten, so dass die vertraglichen *Dienstleistungen* erbracht werden können, oder infolge eines Ausbaus der *Einrichtungen der BEB*, ist *BEB* berechtigt, ihre Dienstleistungen ganz oder teilweise für höchstens dreißig (30) Kalendertage auszusetzen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass *BEB* derartige Unterbrechungen zwölf (12) Monate im voraus ankündigt. In diesem Fall und unter Berücksichtigung der Ziffer 7 ist die Zahlung des Transportkunden anteilig herabzusetzen.

## Artikel 24

### Tarife und andere Entgelte

1. Der Anspruch auf Zahlung eines *Einspeisekapazitätstarifes* und/oder eines *Ausspeisekapazitätstarifes* gemäß Anlage 4 I. entsteht mit Beginn des *Starttages* des jeweiligen *Kapazitätsvertrages* über feste *Einspeisekapazität* und/oder feste *Ausspeisekapazität* gemäß Artikel 4. Der *Einspeisekapazitätstarif* und der *Ausspeisekapazitätstarif* sind abhängig von der Vertragslaufzeit und dem angestrebten *Starttag*.

Der *Einspeisekapazitätstarif* und der *Ausspeisekapazitätstarif* enthalten eine Pauschale für die Bereitstellung von *Treibgas* durch *BEB*. Sofern der Durchschnitt des *Grenzübergangspreises* von Oktober bis März des aktuellen *Gaswirtschaftsjahres* („*GÜP neu*“) mehr als +/- 15% vom durchschnittlichen *Grenzübergangspreis* für Oktober bis März des *Gaswirtschaftsjahres* 2003/2004 („*GÜP alt*“) abweicht, wird *BEB* jeweils zum 1. Oktober des nachfolgenden *Gaswirtschaftsjahres* die *Einspeisekapazitätstarife* und die *Ausspeisekapazitätstarife* jeweils folgendermaßen erhöhen bzw. herabsetzen:

neuer (*Einspeisekapazitätstarif* oder *Ausspeisekapazitätstarif*) = alter (*Einspeisekapazitätstarif* oder *Ausspeisekapazitätstarif*) x (0,963 + 0,037 x [*GÜP neu* / *GÜP alt*]).

2. Der Anspruch auf Zahlung eines *unterbrechbaren Kapazitätstarifes* entsteht mit Beginn des *Starttages* des jeweiligen *Kapazitätsvertrages* über unterbrechbare *Einspeisekapazität* und/oder unterbrechbare *Ausspeisekapazität* gemäß Artikel 4 Ziffer 4. Der *unterbrechbare Kapazitätstarif* beträgt 75% des anwendbaren *Einspeisekapazitätstarifs*

- und/oder *Ausspeisekapazitätstarifs* gemäß Ziffer 1. Im Falle einer Unterbrechung erstattet *BEB* dem Transportkunden den auf die Dauer und den Umfang der Unterbrechung entfallenden Anteil des *unterbrechbaren Kapazitätstarifs* gemäß Satz 2.
3. Der Anspruch auf Zahlung eines *Kurzstreckenkapazitätstarifes* gemäß Anlage 4 II. entsteht mit Beginn des *Starttages* des jeweiligen Vertrages über *Kurzstreckenkapazität* gemäß Artikel 5. Der jeweilige *Kurzstreckenkapazitätstarif* ist abhängig von der Vertragslaufzeit und dem angestrebten *Starttag*.
  4. Der Anspruch auf Zahlung eines *erweiterten Bilanzausgleichstarifes* gemäß Anlage 4 III. entsteht mit Beginn des *Starttages* des jeweiligen *erweiterten Bilanzausgleichsvertrages* gemäß Artikel 12 Ziffer 5, Satz 1. Im Falle eines Vertragsabschlusses über *zusätzliches Bilanzausgleichsvolumen* gemäß Artikel 12 Ziffer 5, Satz 2, wird das *zusätzliche Bilanzausgleichsvolumenentgelt* gemäß Anlage 4 III. mit Beginn des jeweiligen *Starttages* fällig. Der jeweilige *erweiterte Bilanzausgleichstarif* sowie das *zusätzliche Bilanzausgleichsvolumenentgelt* ist abhängig von der Vertragslaufzeit und dem angestrebten *Starttag*.
  5. Der Anspruch auf Zahlung der Preise gemäß Anlage 4 IV. entsteht für die folgenden Differenzmengen:
    - a) Eine *positive stündliche Differenzmenge* gemäß Artikel 10 Ziffer 6 wird mit dem *Preis für positive stündliche Spitzendifferenzmengen* nach Anlage 4 IV., 1 (a), in Rechnung gestellt.
    - b) Eine *positive stündliche Differenzmenge* gemäß Artikel 10 Ziffer 7 wird mit dem *Preis für positive stündliche Differenzmengen* nach Anlage 4 IV., 1 (b), in Rechnung gestellt.
    - c) Eine *negative stündliche Differenzmenge* gemäß Artikel 10 Ziffer 9 wird mit dem *Preis für negative stündliche Differenzmengen* nach Anlage 4 IV., 1 (c), in Rechnung gestellt.
    - d) *Kumulative Differenzmengen*, die die *maximale kumulative Toleranz* gemäß Artikel 10 Ziffer 10 überschreiten, werden dem Transportkunden von *BEB* zu dem *kumulativen Differenzmengenverkaufspreis* gemäß Anlage 4 IV., 2.1, verkauft bzw. dem Transportkunden von *BEB* zu dem dem *kumulativen Differenzmengeneinkaufspreis* gemäß Anlage 4 IV., 2.2, abgekauft. *Negative kumulative Differenzmengen* gemäß Artikel 12 Ziffer 7, die am Ende der Vertragslaufzeit bestehen, werden dem Transportkunden von *BEB* zur dem *kumulativen Differenzmengeneinkaufspreis* gemäß Anlage 4 IV., 2.2, abgekauft.
    - e) *Kumulative Differenzmengen* am Ende des Monats oder am Ende des *Vertrages*, die die *maximale kumulative Toleranz* gemäß Artikel 10 Ziffer 11 nicht überschreiten, werden dem Transportkunden von *BEB* zu dem *Systemverkaufspreis* gemäß Anlage 4 IV., 2.3, verkauft bzw. dem Transportkunden von *BEB* zu dem *Systemeinkaufspreis* entsprechend Anlage 4 IV., 2.4, abgekauft.
  6. Im Falle einer *stündlichen Kapazitätsüberschreitung* gemäß Artikel 15 entsteht ein Anspruch auf das *Kapazitätsüberschreitungsentgelt* gemäß Anlage 4, V.
  7. Für folgende Dienstleistungen werden Entgelte gemäß Anlage 4 VI. erhoben:
    - a) eine Veränderung eines kontrahierten *Portfolios* und/oder eine Einrichtung eines *Shippercodepaares* gemäß Artikel 7;
    - b) eine *Kapazitätsverlagerung* gemäß Artikel 6;
    - c) eine Abtretung von vertraglichen Rechten und Pflichten gemäß Artikel 33;

- d) eine Einführung eines *virtuellen Einspeisepunktes* und/oder eines *virtuellen Ausspeisepunktes* und damit zusammenhängende Dienstleistungen gemäß Artikel 7;
- e) eine Übertragung von Erdgasmengen zwischen zwei *Portfolios* über einen *virtuellen Einspeisepunkt* und einen *virtuellen Ausspeisepunkt* gemäß Artikel 7.

## **Artikel 25** **Steuern**

1. Übergibt der Transportkunde *Erdgas* für den Transport an einem *Einspeisepunkt*, das nicht der Erdgassteuer („Mineralölsteuer“) unterliegt, und entsteht eine entsprechende Steuerpflicht am *Ausspeisepunkt*, ist der Transportkunde verpflichtet, der *BEB* die anfallende Erdgassteuer auf die am *Einspeisepunkt* übergebenen Mengen zu erstatten. Falls Erdgasmengen gemäß Artikel 10 Ziffer 10 und 11 eingekauft oder verkauft werden, ist die darauf entfallende Erdgassteuer zusätzlich von der jeweiligen *Partei* zu zahlen.
2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Tarife und andere Entgelte wie sie in Artikel 24 und Anlage 4 beschrieben sind, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Erdgasdienstleistungen, die die Grundlage für die Tarife und anderen Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt *BEB* eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der in Anlage 4 beschriebenen Tarife und anderen Entgelte mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund von nationalen oder internationalen Gesetzen Rechtsverordnungen, Verwaltungsakten oder anderen Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Tarife und anderen Entgelte gemäß Artikel 24 und Anlage 4 sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Tarifen und anderen Entgelten zu entrichten.
4. Die Tarife und anderen Entgelte nach Artikel 24 und 25 sowie Anlage 4 und die Zuschläge gemäß Ziffer 1 und 2 hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an *BEB* die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen der Artikel 24 und 25 erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn der *BEB* (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die von *BEB* entrichtet werden.

## **Artikel 26** **Rechnungsstellung und Zahlung**

1. *BEB* stellt dem Transportkunden den Tarif nach Artikel 24 Ziffer 1 bis 4 zu gleichen Monatsraten, bezogen auf den Zeitraum vom *Starttag* bis *Endtag*, zu Beginn eines jeden Kalendermonats in Rechnung.
2. Alle anderen Entgelte gemäß Artikel 24 und Steuern gemäß Artikel 25 werden dem Transportkunden in Rechnung gestellt, spätestens sobald die erforderlichen Daten der gemäß Artikel 17 Ziffer 2 gemessenen und gemäß Artikel 18 allokierten Erdgasmengen zur Verfügung stehen.

3. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer sind von dem Transportkunden durch Banküberweisung auf das auf der Rechnung genannte Konto zum 15. des Rechnungsmonats, jedoch spätestens binnen zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungserhalt einzuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler, unabhängig davon, ob die Gesamtrechnung oder Teile hiervon strittig sind, ohne Abzüge zu zahlen.
4. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene *Partei* berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8% plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgemachten Höhe.
5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden ohne Verschulden nicht ausgemacht werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden *Gaswirtschaftsjahres*.
6. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen der *BEB* aus dem *Vertrag* aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Kalkulationsfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

#### **Artikel 27 Höhere Gewalt**

1. *BEB* ist von ihren Leistungsverpflichtungen und von jeglicher Haftung befreit, soweit sie wegen eines Schadens an, wegen Versagens, gänzlichem oder teilweisem Ausfall oder Betriebsstörungen der *Einrichtungen der BEB* (oder eines Teils davon) oder wegen eines anderen Ereignisses, das ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten beeinträchtigt, vom Transportkunden ordnungsgemäß nominierte Erdgasmengen, die der Transportkunde am *Einspeisepunkt* bereitgestellt oder am *Ausspeisepunkt* zu entnehmen hat, nicht übernommen oder übergeben hat oder eine andere vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt hat (oder anderweitig eine Vereinbarung oder eine Zusicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt ) und ein derartiges Ereignis oder ein derartiger Umstand *höhere Gewalt* darstellt.
2. Ziffer 1 gilt entsprechend, wenn und soweit Flexibilitätsdienstleistungen gemäß Artikel 4 Ziffer 6 und Artikel 13 Ziffer 3, die von *BEB* benötigt werden, um feste *Kapazitäten* zur Verfügung zu stellen, infolge von Ereignissen oder Umständen nicht zur Verfügung stehen, die *höhere Gewalt* darstellen.
3. Der Transportkunde ist von seinen Leistungsverpflichtungen und von jeglicher Haftung befreit, soweit er wegen eines Schadens an, wegen Versagens, gänzlichem oder teilweisem Ausfall oder Betriebsstörungen der *Einrichtungen des Transportkunden* (oder irgendeines Teils davon) oder wegen eines anderen Ereignisses, das seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Leistungspflichten beeinträchtigt, die ordnungsgemäß nominierte Erdgasmengen am *Einspeisepunkt* nicht bereitgestellt oder am *Ausspeisepunkt* nicht entnommen hat oder eine andere vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt hat (oder anderweitig eine Vereinbarung oder eine Zusicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt) und ein derartiges Ereignis oder ein derartiger Umstand *höhere Gewalt* darstellt.



4. Im Sinne dieses Artikels ist unter „*höhere Gewalt*“ ein Ereignis zu verstehen, das jenseits der zumutbaren Kontrolle der Partei liegt, die sich auf *höhere Gewalt* beruft, und beinhaltet unter anderem Naturereignisse, terroristische Angriffe, Naturkatastrophen sowie Vorkommnisse und Ereignisse, die dringende Überprüfungen und/oder Reparaturen erfordern, Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personal, Einrichtungen oder der Umwelt abzuwenden, Streiks, Aussperrungen, gesetzliche Bestimmungen, oder öffentlich-rechtliche Rechtsakte oder Maßnahmen (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
5. Jede *Partei* ist von ihren Vertragspflichten insoweit und solange befreit, wie die andere *Partei* wegen *höherer Gewalt* gehindert ist, ihre Vertragspflichten zu erfüllen. Keine *Partei* ist von ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Vornahme der Zahlung von Entgelten befreit, die anderenfalls nach dem *Vertrag* fällig und zahlbar wären, wobei jedoch, bei Ausfallzeiten infolge *höherer Gewalt* und infolge von Instandhaltungsarbeiten, die pro *Einspeisepunkt* und/oder *Ausspeisepunkt* vierzehn (14) Kalendertage in einem *Gaswirtschaftsjahr* überschreiten, die jeweiligen Tarife und anderen Entgelte, die auch anderenfalls fällig und zahlbar wären, anteilig herabgesetzt werden.
6. Eine Herabsetzung der Tarife und anderen Entgelte kann bei Ereignissen *höherer Gewalt* nicht geltend gemacht werden, wenn diese Ereignisse im Einzelfall nicht mehr als vier (4) Stunden andauern.
7. Die nachfolgend aufgeführten Ereignisse oder Umstände begründen ausnahmslos keine *höhere Gewalt* nach diesem Artikel:
  - a) eine sich aus der vertraglichen Leistung, aus dem Unvermögen zur vertraglichen Leistungserfüllung, aus der Inanspruchnahme von Diensten aus dem *Vertrag*, aus dem Verkauf oder aus dem Gastransport ergebende finanzielle Notlage oder das Unvermögen einer *Partei* und/oder eines mit dieser *verbundenen Unternehmens*, Gewinn oder eine ausreichende Rendite zu erzielen,
  - b) der Verlust von Kunden oder Marktanteilen, Aufkommensausfälle, das Unvermögen, ordnungsgemäß übergebenes *Erdgas* wieder zu übernehmen oder der Rückgang der Nachfrage für *Erdgas* oder
  - c) ein Versäumnis oder Unvermögen, Zahlungen entsprechend den Tarifen oder anderen Entgelten oder aufgrund einer Geldentwertung vorzunehmen.
8. Ist *BEB* aufgrund von *höherer Gewalt* nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen aus dem *Vertrag* nachzukommen, ist sie in dem Maße wie ihr dies möglich und wo es notwendig ist, zur Einschränkung der *Transportdienstleistungen* in Übereinstimmung mit den Regelungen in Anlage 8 II. berechtigt.
9. Die von der *höheren Gewalt* betroffene *Partei* ist verpflichtet, die andere *Partei* unverzüglich zu benachrichtigen und mit allen nach den Bedingungen des *Vertrages* technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung des *Vertrages* wiederhergestellt werden. Die Befreiung von Leistungsverpflichtungen nach Maßgabe dieses Artikels tritt mit Beginn des Ereignisses *höherer Gewalt* und nicht erst durch die Benachrichtigung seitens der dies begehrenden *Partei* ein.
10. Ist eine *Partei* von ihren Leistungsverpflichtungen und der Haftung nach diesem Artikel befreit und wird durch dasselbe Ereignis *höherer Gewalt* die Erbringung wesentlicher Vertragspflichten oder die Erfüllung nach dem *Vertrag* erforderlicher Bedingungen für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Zeitpunkt des Beginns dieses Ereignisses verhindert oder wesentlich beeinträchtigt, ist jede *Partei* berechtigt, den betreffenden *Vertrag* zu kündigen, sofern die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung aus Sicht der kündigenden Partei nicht vollständig und dauerhaft wiederaufgenommen wurde. Die Kündigung ist mit

Zugang der Erklärung wirksam. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gemäß Artikel 32 bleibt auch im Falle einer Kündigung bestehen.

11. Der Begriff „*Einrichtungen der BEB*“ im Sinne dieser *GBT* umfaßt:

- a) das *Gastransportsystem* einschließlich aller ober- und untertägigen Einrichtungen,
- b) alle Hilfs-, Neben- und Zusatzausrüstungen und -anlagen, die mit dem *Gastransportsystem* und diesen Ausrüstungen und Anlagen verbunden sind,
- c) alle Anbauten, Parallelleitungen oder Erweiterungen des *Gastransportsystems* und/oder Ausrüstungen, Einrichtungen und Anlagen nach lit. a) und lit. b),
- d) alle anderen Anlagen, Ausrüstungen, und Einrichtungen zwischen den *Einspeisepunkten* und *Ausspeisepunkten*, die von *BEB* genutzt werden, um *Erdgas* zu übernehmen, zu verdichten, zu transportieren und an den *Ausspeisepunkten* zu übergeben, einschließlich unter anderem aller Ausrüstungen und Einrichtungen, die notwendig sind, um nationale und internationale Rechtsanforderungen sowie Vertragsverpflichtungen zu erfüllen und/oder
- e) alle Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum der *BEB* stehen oder von ihr betrieben werden), die benötigt werden, um die *Erdgasflüsse* innerhalb der in dieser Ziffer 11 genannten Einrichtungen zu kontrollieren und zu steuern sowie alle andere Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum der *BEB* stehen oder von ihr betrieben werden), die benötigt werden, um *Nominierungen* zu empfangen, zu bearbeiten und zu versenden.

12. Der Begriff „*Einrichtungen des Transportkunden*“ im Sinne dieser *GBT* umfaßt:

- a) alle Lagerstätten, Plattformen, Rohrleitungen, Bohrungen, Anlagen (einschließlich unter anderem aller Anlandeeinrichtungen für *Erdgas*), die Maschinenausrüstung oder andere Ausrüstung oder Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum oder des Transportkunden stehen oder von ihm betrieben werden), die einem *Einspeisepunkt* vorgelagert sind oder sich am *Einspeisepunkt* befinden, und zeitweilig vom Transportkunden genutzt werden, um *Erdgas*, welches nach dem *Vertrag* am *Einspeisepunkt* bereitgestellt werden muss, zu produzieren, zu übernehmen, zu verarbeiten, zu verdichten, zu speichern, zu behandeln und zu transportieren,
- b) alle Rohrleitungen, Anlagen (einschließlich unter anderem aller Anlandeeinrichtungen für *Erdgas*), Maschinenausrüstung, Messgeräte, Armaturen oder andere Ausrüstung oder Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Transportkunden stehen oder von ihm betrieben werden) am *Ausspeisepunkt*, die der Transportkunde benötigt, um *Erdgas* an dem *Ausspeisepunkt* entnehmen zu können,
- c) alle Anlagen, Maschinenausrüstung oder andere Ausrüstung oder Einrichtungen, die einem *Ausspeisepunkt* nachgelagert sind, die von dem Transportkunden oder dem Kunden des Transportkunden des von ihm gelieferten *Erdgases* genutzt werden (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Transportkunden oder des Kunden des Transportkunden stehen oder von einem von beiden betrieben werden) und/oder
- d) alle Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Transportkunden stehen oder von ihm betrieben werden), die benötigt werden, um die *Erdgasflüsse* innerhalb der in dieser Ziffer 12 genannten Einrichtungen zu kontrollieren und zu steuern, wie auch alle Einrichtungen (unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Transportkunden stehen oder von ihm betrieben werden), die benötigt werden, um *Nominierungen* zu empfangen, zu bearbeiten und zu versenden.

## **Artikel 28 Haftung**

1. Jede *Partei* haftet gegenüber der anderen *Partei* für Personenschäden infolge von Unterbrechungen oder Störungen der *Dienstleistungen* oder infolge von Unterbrechungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Übernahme oder Übergabe von *Erdgas* wie insbesondere bei einer Abweichung von der nominierten Erdgasmenge, es sei denn, diese Personenschäden sind weder vorsätzlich noch fahrlässig von der betreffenden *Partei* verursacht worden. Jede *Partei* haftet der anderen *Partei* für Vermögensschäden und Sachschäden infolge von Unterbrechungen oder Störungen der *Dienstleistungen* oder infolge von Unterbrechungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Übernahme oder Übergabe von Erdgas Mengen wie insbesondere bei einer Abweichung von der nominierten Erdgasmenge, es sei denn, diese Schäden sind weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von der betreffenden *Partei* verursacht worden. Die Haftung für Vermögens- und Sachschäden gemäß Satz 2, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist für jedes Schadensereignis auf fünf (5) Millionen € beschränkt. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für jedes Schadensereignis diese Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Gesamtsumme aller Schadensersatzansprüche zu dieser Höchstgrenze stehen.
2. Verursacht eine *Partei* bei einem Dritten Schäden aufgrund von Unterbrechungen oder Störungen der *Dienstleistungen* oder infolge von Unterbrechungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Übernahmen oder der Übergabe von *Erdgas* wie insbesondere bei einer Abweichung von den nominierten *Erdgas* Mengen, hat diese *Partei* die andere *Partei* von Forderungen des Dritten nach Maßgabe der Ziffer 1 freizuhalten. Die Haftung der freistellenden *Partei* bleibt im übrigen unberührt.
3. Die in diesem Artikel festgelegten Haftungsbeschränkungen, gelten auch für jegliche Forderungen gegen Angestellte, Auftragnehmer, gesetzliche Vertreter sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einer *Partei*.
4. Schadensersatzforderungen wegen Vermögensschäden und Sachschäden gemäß Ziffer 1 und Ziffer 3, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, unterliegen einer Verjährungsfrist von einem (1) Jahr beginnend mit der Kenntnis des Anspruchsberechtigten von dem Schaden oder den Umständen, die den Anspruch begründen, jedoch höchstens zwei (2) Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses.
5. Artikel 10 Ziffer 8, Artikel 20 Ziffer 4, Satz 2 und 3 sowie Artikel 20 Ziffer 9, Satz 2 und 3, bleiben von den Regelungen dieses Artikels unberührt.

## **Artikel 29 Aussetzung der Leistung, fristlose Vertragsbeendigung**

1. *BEB* ist berechtigt, vertragliche Leistungen zu jeder Zeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und angemessen ist, um
  - a) einer unmittelbarer Gefahr für Personal, Einrichtungen oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden,
  - b) sicherzustellen, dass Störungen anderer Transportkunden oder störende Auswirkungen auf *Einrichtungen der BEB* oder Dritter, bspw. durch *Off-Spec-Gas* vermieden werden oder
  - c) zu vermeiden, dass die Übernahme von *Erdgas* unter Umgehung der oder unter nachteiliger Einflussnahme auf die Messausrüstung erfolgt.
2. Sofern der Transportkunde die oben genannten Gründe der Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht verschuldet hat, sind die jeweiligen vertraglichen Leistungen nur

insoweit und so lange auszusetzen, wie es unbedingt zur Behebung der Situation erforderlich ist. Hat der Transportkunde die oben genannten Aussetzungsgründe verschuldet, hat er nach Aufforderung auf Anzeige durch *BEB* unverzüglich die störenden Handlungen zu beenden. Sofern der Transportkunde entweder die Beendigung der störenden Handlungen ablehnt oder die Gründe für die Aussetzung der vertraglichen Leistungen durch Verschulden des Transportkunden nochmals eintreten, ist *BEB* berechtigt, den jeweiligen *Vertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3. Im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den *Vertrag* insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der *Dienstleistungen* durch *BEB*, ist die jeweils andere *Partei* berechtigt, die Übergabe und Entnahme oder die Bereitstellung und Übernahme von *Erdgas* auszusetzen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Anzeige durch die andere *Partei* Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige der *BEB* derartige Verstöße nochmals eintreten, ist die andere *Partei* berechtigt, den jeweiligen *Vertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Sinne dieser *GBT* beinhalten wesentliche Vertragsverletzungen insbesondere den Fall, dass der Transportkunde nicht mehr die Anforderungen als qualifizierter Transportkunden gemäß Artikel 3 erfüllt.
4. Jede *Partei* ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen auszusetzen oder den jeweiligen *Vertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  - a) die andere *Partei* einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt hat,
  - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen die andere *Partei* getroffen werden oder
  - c) gegen die andere *Partei* das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Im *Falle* einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die *Parteien* ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind und die gemäß Artikel 28 hierfür haftende *Partei* der anderen *Partei* die durch die Aussetzung und Wiederaufnahme ihrer Verpflichtungen entstandenen Kosten erstattet hat.
6. Nach Beendigung des *Vertrages* haften die *Parteien* einander nicht mehr wegen vertraglicher Ansprüche, die nach Vertragsende entstanden sind. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artikel 32 bleibt hiervon unberührt.

### **Artikel 30 Versicherungspflichten**

1. Vor Abschluss eines *Vertrages* hat der Transportkunde gegenüber *BEB* das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden *Vertrag* zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Endet der Haftpflichtversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde *BEB* unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Haftpflichtversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Haftpflichtversicherungsvertrages erbracht hat, ist *BEB* zur Kündigung des *Vertrages* gemäß Artikel 29 Ziffer 3 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde *BEB* unverzüglich über jede Änderung seines Haftpflichtversicherungsvertrages zu benachrichtigen.

2. Die Haftpflichtversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie zu regulären und nicht auf außergewöhnlichen Umständen beruhenden Prämien Schäden für die gesamte Laufzeit des *Vertrages* abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

### **Artikel 31 Wirtschaftsklausel**

1. Sollten während der Laufzeit eines *Vertrages* unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den *Vertrag* haben, für die aber im *Vertrag* und den *GBT* keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine *Partei* unzumutbar werden, kann die betroffene *Partei* von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere *Partei*, Rechnung trägt.
2. Die *Partei*, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde *Partei* das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden *Partei* vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

### **Artikel 32 Vertraulichkeit**

1. Die *Parteien* haben den Inhalt des *Vertrages* und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „*vertrauliche Informationen*“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und *vertrauliche Informationen* nicht zu veräußern, damit Handel zu betreiben, sie zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise, einschließlich in Gestalt von Fotokopien oder Vervielfältigungen, offenzulegen oder weiterzugeben, es sei denn, die andere *Partei* hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Jede *Partei* hat bei der Wahrung der Geheimhaltung der *vertraulichen Informationen* mit demselben Maßstab an Sorgfalt vorzugehen, den sie bei der Geheimhaltung eigener vertraulicher und geschützter Informationen anwendet.
2. Jede *Partei* hat das Recht, *vertrauliche Informationen*, die sie von der anderen *Partei* erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offenzulegen
  - a) gegenüber einem *verbundenen Unternehmen*, sofern diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind,
  - b) gegenüber Vertretern, Berater, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften vorher schriftlich zugesichert haben, dass sie die Vertraulichkeit in gleicher Weise zu wahren verpflichtet sind, wie die offenlegende *Partei* oder

- c) in dem Umfang, wie diese *vertraulichen Informationen*
- der diese Informationen empfangenden Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der *Partei* erhalten hat, bereits bekannt sind,
  - bereits im Allgemeinbesitz sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei zugänglich werden,
  - notwendigerweise durch geltendes Gesetz oder Rechtsverordnung, Verwaltungsakt, Regelung oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift offenbart werden müssen und die offenlegende *Partei* der anderen *Partei* vor der Offenlegung schriftlich angezeigt hat, welche Informationen im besonderen offen gelegt werden sollen oder
  - von einem Dritten erhalten wurden und dieser darlegen kann, dass er zum Zeitpunkt der Weitergabe das Recht zur Weitergabe dieser Informationen hatte.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet drei (3) Jahre nach dem Ende des jeweiligen *Vertrages*.

### **Artikel 33 Übertragung des Vertrages / Rechtsnachfolge**

1. Jede *Partei* ist mit vorheriger Zustimmung der anderen *Partei* berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Erteilung der Zustimmung darf weder unbillig verweigert noch verzögert werden.
2. Eine Übertragung auf *verbundene Unternehmen* bedarf keiner Zustimmung. *Verbundene Unternehmen* im Sinne dieser *GBT* sind solche Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50% der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden Unternehmens verfügen. Jedoch darf der Transportkunde eine Übertragung nur auf solche *verbundenen Unternehmen* vornehmen, die *qualifizierte Transportkunden* sind.
3. Abweichend von Ziffern 1 und 2 ist der Transportkunde berechtigt, seine vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise ohne Zustimmung auf einen anderen *qualifizierten Transportkunden* zu übertragen, sofern der Transportkunde die Bestimmungen der Ziffer 4 befolgt und das Entgelt gemäß Ziffer 5 gezahlt hat.
4. Die *Parteien* haben einander unverzüglich über eine Übertragung zu benachrichtigen. Eine Übertragung wird erst wirksam nach Ablauf von zehn (10) *Werktagen*, gerechnet ab dem *Werktag*, der dem *Werktag* folgt, an dem die übertragende *Partei* die andere *Partei* schriftlich über die Übertragung, deren vertragliche Bedingungen (bspw. übertragene Rechte und Pflichten, Ansprechpartner) benachrichtigt und die Erfüllung aller in diesem Artikel niedergelegten Erfordernisse nachgewiesen hat.
5. Der Transportkunde hat für die von ihm vorgenommene Übertragung an *BEB* ein Entgelt gemäß Artikel 24 Absatz 7, lit. c), zu zahlen.
6. Mit Wirksamwerden der Übertragung sind der übernehmende Dritte und die andere *Partei* einander für alle übertragenen vertraglichen Rechte und Pflichten verantwortlich.
7. Bei einer Änderung dieser *GBT* gemäß Artikel 34 wird eine Übertragung durch den Transportkunden erst wirksam, wenn er sein Recht zur Annahme der geänderten *GBT* gemäß Artikel 34 Ziffer 2 Satz 1 ausübt oder darauf durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber *BEB* verzichtet hat.

### **Artikel 34** **Vertragsänderungen**

1. *BEB* ist berechtigt, die *GBT* (einschließlich der Tarife und anderer Entgelte) jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle *Verträge*, die ab dem Zeitpunkt der geänderten *GBT* geschlossen werden.
2. Der Transportkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen dreißig (30) *Werktagen* nach dem Wirksamwerden (*Wirksamkeitszeitpunkt*) der geänderten *GBT*, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber *BEB* in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden *Verträge* anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten *GBT* für seine *Verträge* gelten sollen (*Auswahlzeitpunkt*). Der *Auswahlzeitpunkt* darf höchstens zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten *GBT* liegen, aber nicht vor dem *Wirksamkeitszeitpunkt*. Ab dem *Auswahlzeitpunkt* finden die geänderten *GBT* auf alle bestehenden *Verträge* des Transportkunden Anwendung.
3. Die Ziffern 1, 2 und 5 finden keine Anwendung, wenn Änderungen der *GBT* betriebliche Belange betreffen, die eine einheitliche Anwendung sowohl auf bereits bestehende als auch auf künftige *Verträge* erfordern (bspw. Druck- oder Qualitätsspezifikationen, Änderungen des *Operating Manual* und/oder von Netzkopplungsvereinbarungen, Vereinbarungen über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen). Für derartige Änderungen gelten gesonderte Bedingungen dieser *GBT*.
4. Abweichend von Ziffer 1, 2 und 5 ist *BEB* berechtigt, die *GBT* mit Wirkung für alle bestehenden *Verträge* des Transportkunden zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um allgemein anerkannten Regeln und technischen Methoden und/oder Anforderungen nationaler oder internationaler Behörden zu entsprechen. In diesem Fall hat *BEB* den Transportkunden mindestens dreißig (30) *Werktage* vor dem *Wirksamkeitszeitpunkt* hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen *Vertrag* wirtschaftliche Nachteile, so ist der berechtigt, seine *Verträge* mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) *Werktagen* zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
5. Die Rechte des Transportkunden aus den Ziffern 1 und 2 bleiben im Fall von Änderungen der *GBT* durch *BEB* unberührt. Änderungen dieses Artikels 34 haben bis zum Jahre 2014 Vorschriften zu beinhalten, die materiell denen dieses Artikels 34 entsprechen, sofern nicht etwas anderes nach deutschem Recht gefordert wird.

### **Artikel 35** **Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht**

1. Alle Streitigkeiten aus einem *Vertrag* werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die *Partei*, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere *Partei* auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine *Partei* es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier (4) Wochen zu benennen, kann die *Partei*, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide *Parteien* bindend. Haben die Schiedsrichter binnen vier (4) Wochen keinen Vorsitzenden

ausgewählt, kann eine *Partei* den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide *Parteien* bindend.

3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hannover. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Celle. Im übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. Für den *Vertrag*, die *GBT* und deren Auslegung gilt deutsches Recht.

### **Artikel 36 Verzicht**

1. Ein durch eine *Partei* oder im Namen einer *Partei* erklärter Verzicht auf Rechte aus einer Verletzung dieser *GBT* oder einer Nicht- und/oder Schlechterfüllung einer sich aus diesen *GBT* ergebenden Verpflichtung ist nur wirksam, wenn er schriftlich und in Übereinstimmung mit den Formvorschriften dieser *GBT* erfolgt.
2. Ein von einer *Partei* erklärter Verzicht gilt nur für den in der Verzichtserklärung ausdrücklich genannten Fall und hat keinerlei Rechtswirkungen in Bezug auf eine vorangegangene oder nachfolgende Verletzung dieser *GBT* oder einer Nicht- und/oder Schlechterfüllung einer sich aus diesen *GBT* ergebenden Verpflichtung.
3. Weder eine Nichtausübung eines sich aus diesen *GBT* ergebenden Rechtes noch ein bei dessen Ausübung eintretender Verzug führt zu einem Verzicht auf das betreffende Recht oder kann als solcher angesehen werden.

### **Artikel 37 Formerfordernisse**

1. Alle im Rahmen dieser *GBT* erfolgenden Mitteilungen, Erklärungen, Anträge und Meldungen, die von einer *Partei* an die andere *Partei* gerichtet sind, müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Gaswirtschaft entsprechen.
2. Jegliche Änderung, Ergänzung oder Kündigung eines *Vertrages* ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
3. Alle Mitteilungen, Erklärungen, Anträge und Meldungen sind an die Adresse, die von der empfangenden *Partei* angegeben worden ist, oder an die in den *GBT* genannte Adresse zu senden.

### **Artikel 38 Anlagen**

1. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser *GBT*:
  - a) Anlage 1: Definitionen
  - b) Anlage 2: Liste der Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte für das
    - H – Gastransportsystem
    - L - Gastransportsystem
    - LL - Gastransportsystem
  - c) Anlage 3: Liste der vom Basisbilanzausgleich ausgenommenen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte



- d) Anlage 4: Tarife und andere Entgelte
  - e) Anlage 5: Operating Manual
  - f) Anlage 6: Bewilligungsverfahren für Kapazitätsverlagerung
  - g) Anlage 7: Online- Absteuerung
  - h) Anlage 8: Verfahren bei Unterbrechung und Kürzung
  - i) Anlage 9: Verfahren für Vertragsabschlüsse
  - j) Anlage 10: Verfahren für Vertragsabschlüsse bei Freiwerden weiterer Kapazitäten
  - k) Anlage 11: Verfahren zur Feststellung der Kreditwürdigkeit
2. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in den *Verträgen* und den Bestimmungen dieser *GBT* haben die Vertragsbestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen dieser *GBT* und deren Anlagen. Die *GBT* haben Vorrang vor den Bestimmungen in deren Anlagen. Bei der Auslegung der Bestimmungen dieser *GBT* werden die Bestimmungen in deren Anlagen berücksichtigt.